Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44 Ausgegeben Danzig, den 6. Juli 1932

102

Verordnung
über Luftverkehr. Vom 17. 6. 1932.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes vom 9. 6. 1926 wird verordnet:

A. Einteilung der Luftfahrzeuge.

§ 1.

Die Luftfahrzeuge werden in Luftschiffe, Flugzeuge, Segelflugzeuge, Frei= und Fesselballone, Drachen und Fallschirme eingeteilt. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit eines Luftfahrzeugs zu einer dieser Arten entscheidet die Senatsabteilung für Verkehr.

B. Zulassung und Eintragung des Luftfahrzeugs.
(§§ 2 und 3 des Luft V.G.)

1. Prüfung der Verkehrssicherheit.

§ 2.

Die für die Prüfung der Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften (Bau= und Prüfvorschriften) werden noch erlassen.

Bis zur Einrichtung einer besonderen Prüfstelle für die Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge werden die Zeugnisse der Prüfstellen anderer Staaten anerkannt, soweit sie den Forderungen des Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. Oktober 1919 entsprechen.

2. Flugzeuge.

§ 3.

Zulassung.

Die Zulassung eines Flugzeugs zum Luftverkehr ist unter Angabe des Verwendungszwecks bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen. Beizufügen sind:

1. das Zeugnis über die Verkehrssicherheit des Flugzeugs (§ 2),
2. der Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§ 101 ff.),
3. der Nachweis des inländischen Ursprungs oder der ordnungsmäßigen zollamtlichen Abfertigung des Flugzeuges.

Sind die geforderten Nachweise erbracht, so wird das Flugzeug von der Senatsabteilung für Verkehr zugelassen; es darf nur zu den Zwecken Verwendung finden, für die es zugelassen ist.

§ 4.

Eintragung.

Der Antrag auf Eintragung eines Flugzeugs in die Luftfahrzeugrolle soll mit dem Antrag auf Zulassung verbunden werden; er ist vom Eigentümer des Flugzeugs unter Angabe seines Wohnsitzes und seiner Staatsangehörigkeit an die Senatsabteilung für Verkehr zu richten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 7. 1932.)

Beizufügen sind:

1. der Nachweis des Erwerbs des Eigentums am Flugzeug;
2. die Erklärung, daß das Flugzeug in keinem anderen Staate zugelassen oder eingetragen ist;

ferner auf Verlangen der Senatsabteilung für Verkehr:

3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit des Eigentümers;
4. bei eingetragenen Vereinen, Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister, bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien auch der Nachweis der Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter.

Sind die geforderten Nachweise erbracht, so wird das Flugzeug in die Luftfahrzeugrolle eingetragen.

§ 5.

Zulassungs- und Eintragungsschein.

Über die Zulassung des Flugzeugs zum Luftverkehr wird ein Zulassungsschein, über die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle ein Eintragungsschein erteilt (Anlage 1). Die Scheine können in einer Urkunde verbunden werden; sie sind im Flugzeug mitzuführen.

§ 6.

Eintragungs- und Hoheitszeichen.

Bei der Eintragung wird dem Flugzeug ein Eintragungszeichen erteilt, das zugleich mit den Danziger Hoheitszeichen — den Buchstaben Y M — nach näherer Vorschrift der Anlage 1 sichtbar am Flugzeug zu führen ist. Als Eintragungszeichen gelten alle Zusammensetzungen mit 3 Buchstaben.

§ 7.

Änderung der Eintragungsvoraussetzungen.

Der Eigentümer eines Flugzeugs hat jede Veränderung seines Wohnsitzes der Senatsabteilung für Verkehr zur Berichtigung der Luftfahrzeugrolle anzuzeigen.

Veräußert der Eigentümer das Flugzeug oder verliert er die Danziger Staatsangehörigkeit, so hat er dies unter Rückgabe des Eintragungsscheins der Senatsabteilung für Verkehr unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung hat er Namen und Wohnsitz der Erwerbers anzugeben. Sache des Erwerbers ist es, die Eintragung nach § 4 zu beantragen.

Jeder, der durch Miete, Pacht oder auf sonstige Weise Halter eines Flugzeuges wird, ohne zugleich Eigentümer zu sein, hat dieses der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts unter Angabe seines Namens, seiner Wohnung, des Eintragungszeichens und des Eigentümers des Flugzeugs sowie des Orts, an dem das Flugzeug sich befindet, unverzüglich anzuzeigen. Sie veranlaßt die Ergänzung des Eintragungsscheins (vgl. Anlage 1).

§ 8.

Nachprüfung.

Zur Feststellung, ob das Flugzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit noch genügt, wird es regelmäßig nachgeprüft. Der Zeitpunkt der nächsten Nachprüfung wird von der Senatsabteilung für Verkehr auf dem Zulassungsschein vermerkt. Außerdem kann diese jederzeit eine solche Nachprüfung verlangen.

Als Unterlage für die Nachprüfungen sind Aufzeichnungen über den Betrieb des Flugzeugs im Bordbuch zu machen.

Ist das Flugzeug bis zu dem im Zulassungsschein vermerkten Zeitpunkt oder trotz des Verlangens der Senatsabteilung für Verkehr nicht nachgeprüft worden, so darf es bis zur Nachholung der Nachprüfung nicht mehr außerhalb von Flughäfen betrieben werden.

§ 9.

Zurückziehung der Zulassung und Löschung der Eintragung.

Genügt das Flugzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so wird die Zulassung zurückgezogen und der Zulassungsschein eingezogen.

Hat der Eigentümer das Flugzeug veräußert oder die Danziger Staatsangehörigkeit verloren, so wird die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle gelöscht und der Eintragungsschein eingezogen.

§ 10.

Bekanntmachung der Zulassung und der Eintragung.

Die Zulassung und deren Zurückziehung sowie die Eintragung und Löschung macht die Senatsabteilung für Verkehr unter Angabe des Musters, der Art und Klasse, des Eintragungszeichens und des Eigentümers des Flugzeugs im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig bekannt.

§ 11.

Ausnahmen.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann nach Anhörung von Sachverständigen für ein nicht zugelassenes oder nicht eingetragenes Flugzeug zu Probe-, Prüfungs-, Überführungs- und ähnlichen Flügen eine befristete vorläufige Fluggenehmigung erteilen, wenn die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung (§ 101 ff.) gedeckt ist. Die Bescheinigung über die vorläufige Fluggenehmigung ist im Flugzeug mitzuführen.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann Flugzeuge im Eigentum von Ausländern, die ihren Wohnsitz im Danziger Gebiete haben, zum Luftverkehr zulassen, ohne daß es der Eintragung der Flugzeuge in die Danziger Luftfahrzeugrolle bedarf.

3. Luftschiffe.

§ 12.

Für die Zulassung und die Eintragung eines Luftschiffs gelten die §§ 3 bis 11 entsprechend.

4. Andere Luftfahrzeuge.

§ 13.

Zulassung.

Die Zulassung eines Segelflugzeugs, Freiballons, Fesselballons, Drachens oder Fallschirms zum Luftverkehr ist bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. der Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§ 101 ff.); bei Fallschirmen bedarf es der Haftpflichtdeckung nicht, wenn sie nur als Zubehör anderer Luftfahrzeuge benutzt werden sollen;
   bei Freiballonen und Segelflugzeugen außerdem:
2. ein Vorschlag für den Namen, den das Luftfahrzeug führen soll;
3. die Erklärung, daß das Luftfahrzeug in keinem anderen Staate zugelassen oder eingetragen ist;
4. der Nachweis des inländischen Ursprungs oder der ordnungsmäßigen zollamtlichen Abfertigung des Luftfahrzeuges.

Die Senatsabteilung für Verkehr beauftragt einen von ihr bestellten Sachverständigen mit der Prüfung der Verkehrssicherheit.

Sind die geforderten Nachweise erbracht und ist das Luftfahrzeug verkehrssicher, so läßt es die Senatsabteilung für Verkehr zum Luftverkehr zu und erteilt darüber einen Zulassungsschein (Anlage 1), der beim Betrieb mitzuführen ist.

Einer Eintragung des Luftfahrzeugs in die Luftfahrzeugrolle bedarf es nicht. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 14.

Besonderes für Segelflugzeuge, Frei- und Fesselballone.

Segelflugzeuge und Freiballone haben neben dem Danziger Hoheitszeichen — den Buchstaben Y M — nach näherer Vorschrift der Anlage 1 einen Namen sichtbar zu führen.

Jeder Aufstieg eines Frei- oder Fesselballons ist der Ortspolizeibehörde des Aufstiegsorts rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Senatsabteilung für Verkehr kann Ausnahmen zulassen, wenn der Aufstieg von einem Flughafen oder von einer anderen Stelle aus stattfinden soll, an der eine luftpolizeiliche Überwachung eingerichtet ist.

§ 15.

Besonderes für Fesselballone und Drachen.

Soll ein Fesselballon oder ein Drachen zur Beförderung von Personen verwendet werden, so ist die Erlaubnis der Senatsabteilung für Verkehr einzuholen.

Beim Betrieb ist das Haltetau in Abständen von 50 m tagsüber durch rotweiße Wimpel, während der Dunkelheit abwechselnd durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, daß Führer anderer Luftfahrzeuge es aus allen Richtungen erkennen können.

C. Der Luftfahrer.

(§ 4 Luft VG.)

1. Allgemeines.

§ 16.

Die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeugs erteilt die Senatsabteilung für Verkehr.

Die Erlaubnis ist nach näherer Vorschrift der §§ 17 bis 24 für eine bestimmte Art und Klasse von Luftfahrzeugen sowie für eine bestimmte Betätigung im Luftverkehr zu erteilen.

2. Flugzeugführer und Bordwart.

§ 17.

Antrag.

Die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs ist bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen; dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtliche Bescheinigung über Geburtstag und Geburtsort sowie auf Verlangen der Senatsabteilung für Verkehr über die Staatsangehörigkeit;
2. bei Bewerbern unter 21 Jahren die Angabe der besonderen Umstände, die den Antrag rechtfertigen, sowie die amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters;
3. Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung gemäß Anlage 2;
4. das Zeugnis eines von der Senatsabteilung für Verkehr bestellten Arztes gemäß Anlage 3;
5. zwei polizeilich beglaubigte Lichtbilder des Bewerbers (Brustbilder in der Größe 4,5×6 cm).

§ 18.

Verfahren.

Die Senatsabteilung für Verkehr prüft den Antrag und stellt erforderlichenfalls auch durch Einholung eines Strafregisterauszugs fest, ob gegen den Bewerber Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs erscheinen lassen. Als solche Tatsachen kommen insbesondere in Betracht: Trunksucht, Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Vorstrafen wegen Verbrechen, Roheitsvergehen oder Übertretungen von Verkehrsvorschriften.

Liegen gegen den Bewerber keine Tatsachen vor, die ihn als ungeeignet erscheinen lassen, so fordert ihn die Senatsabteilung für Verkehr, sofern es nach der Anlage 2 erforderlich ist, auf, sich der Prüfung durch einen Sachverständigen (§ 22) zu unterziehen.

§ 19.

Erlaubnis.

Ist die Eignung und Befähigung des Bewerbers festgestellt, so erteilt die Senatsabteilung für Verkehr die Erlaubnis durch Ausstellung eines Luftfahrerscheins nach dem Muster der Anlage 2. Dieser ist im Luftverkehr mitzuführen.

Ergeben die Feststellungen, daß der Bewerber zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs ungeeignet oder nicht befähigt ist, so versagt die Senatsabteilung für Verkehr die Erlaubnis.

§ 20.

Nachprüfung.

Der Luftfahrer hat zur Feststellung, ob er zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs weiterhin geeignet und befähigt ist, in bestimmten Zeitabständen oder auf besonderes Verlangen der Se-

natsabteilung für Verkehr die in den Anlagen 2 und 3 vorgeschriebenen Nachweise und Zeugnisse beizubringen.

Erscheint er weiterhin geeignet und befähigt, so vermerkt die Senatsabteilung für Verkehr den Zeitpunkt der nächsten Nachprüfung auf dem Luftfahrerschein.

Bringt der Luftfahrer die Nachweise und Zeugnisse nicht bei, so darf er außerhalb von Flughäfen kein Flugzeug mehr führen.

§ 21.

Entziehung.

Die Senatsabteilung für Verkehr entzieht die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs, wenn sich Tatsachen ergeben, daß der Inhaber hierfür nicht mehr geeignet oder befähigt ist. Ist er nur für eine bestimmte Betätigung im Luftverkehr nicht mehr geeignet oder befähigt, so kann die Erlaubnis entsprechend beschränkt werden. Die Beschränkung ist im Luftfahrerschein zu vermerken.

§ 22.

Der Sachverständige.

Der Sachverständige (§ 18, Abs. 2) wird von der Senatsabteilung für Verkehr bestimmt. Soweit er mit der Abnahme von praktischen Prüfungen betraut wird, soll er möglichst 3 Jahre lang als Führer der gleichen Art von Flugzeugen tätig gewesen sein, für die er die Prüfung abnimmt.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann an Stelle eines Sachverständigen einen Prüfungsausschuß bestellen.

3. Luftschiffer, Führer von Segelflugzeugen und Freiballonen.

§ 23.

Für die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Luftschiffs gelten die §§ 17 bis 22 entsprechend. Dasselbe gilt für die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Segelflugzeugs oder eines Freiballons.

4. Fallschirmabspringer.

§ 24.

Die Erlaubnis zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer ist bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtliche Bescheinigung über Geburtstag und Geburtsort sowie auf Verlangen der Senatsabteilung für Verkehr über die Staatsangehörigkeit;
2. bei Bewerbern unter 21 Jahren die Angabe der besonderen Umstände, die den Antrag rechtfertigen, sowie die amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters;
3. eine Bescheinigung des Fallschirmherstellers, daß der Bewerber in der Handhabung des Fallschirms ausgebildet ist;
4. zwei polizeilich beglaubigte Lichtbilder des Bewerbers (Brustbilder in der Größe 4,5 × 6 cm).

Die Senatsabteilung für Verkehr fordert den Bewerber zur Vorführung eines Probeabsprungs vor einem Sachverständigen (§ 22) auf. Ist die Eignung und Befähigung des Bewerbers festgestellt, so erteilt die Senatsabteilung für Verkehr die Erlaubnis durch Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster 4 der Anlage 2.

Fallschirmabsprünge außerhalb des Rahmens einer öffentlichen Vorführung können auch innerhalb der Flughafenzone nur durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht gefährdet wird.

D. Ausbildung von Luftfahrern.

(§ 6 LuftVG.).

1. Gewerbsmäßige Ausbildung von Flugzeugführern.

§ 25.

Antrag.

Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Flugzeugführern ist bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Sitz des Unternehmens sowie Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der zu seiner Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister;

2. Angaben über die Lehrmittel und die sonstigen Einrichtungen (Übungsgelände und Ausbildungsräume) nach der Anlage 4;
3. die Namen des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer;
4. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens;
5. Angaben über die Aufnahmebedingungen, über Ziel, Gang und Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler, den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungskosten.

Dem Antrag sind die Flugzeugführerscheine in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift sowie selbstgeschriebene Lebensläufe des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer mit Nachweisen über die Befähigung für ihre Tätigkeit (Anlage 4) beizufügen.

§ 26.

Prüfung.

Die Senatsabteilung für Verkehr stellt fest, ob gegen die zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personen, den Ausbildungsleiter oder die Fluglehrer Tatsachen vorliegen, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

Für die sachliche Prüfung des Unternehmens gilt die Anlage 4.

§ 27.

Genehmigung.

Die Senatsabteilung für Verkehr erteilt die Genehmigung für einen bestimmten Ort. Die Genehmigung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Bei der Genehmigung können besondere Auflagen gemacht werden; entsprechend den Vorschriften der Anlage 4 ist festzulegen, für welche Art und Klasse von Flugzeugen ausgebildet werden darf.

Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn die Senatsabteilung für Verkehr eine Abnahmeprüfung vorgenommen hat.

Der Unternehmer hat Änderungen in den Betriebsgrundlagen, insbesondere in der Person des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer, der Senatsabteilung für Verkehr unverzüglich anzuzeigen; hierbei finden die §§ 25 und 26 sowie die Bestimmungen der ersten 3 Absätze dieses Paragraphen Anwendung.

§ 28.

Zurückziehung der Genehmigung.

Die Senatsabteilung für Verkehr zieht die Genehmigung zurück, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Lehrbetrieb unzuverlässig ist.

§ 29.

Aufsicht.

Die flugtechnische Aufsicht über das Unternehmen führt der Polizeipräsident als Landespolizeibehörde. Einsprüche gegen die Anordnungen des Polizeipräsidenten können bei der Senatsabteilung für Verkehr erhoben werden, die eine Entscheidung herbeiführt.

2. Gewerbsmäßige Ausbildung anderer Luftfahrer.

§ 30.

Für die gewerbsmäßige Ausbildung anderer Luftfahrer gelten die §§ 25 bis 29 entsprechend.

3. Nichtgewerbliche Ausbildung.

(vgl. § 17 Nr. 3 LuftVG.)

§ 31.

Wer die Ausbildung von Luftfahrern betreiben will, ohne daraus ein Gewerbe zu machen, hat dieses der Senatsabteilung für Verkehr anzuzeigen. Diese kann dem Unternehmer zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Auflagen entsprechend der §§ 25 und 27 machen oder den Lehrbetrieb untersagen.

Der Lehrbetrieb kann ferner untersagt werden, wenn er unzuverlässig geführt wird oder den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Die flugtechnische Aufsicht über das Unternehmen führt der Polizeipräsident als Landespolizeibehörde. Einsprüche gegen die Anordnung des Polizeipräsidenten können bei der Senatsabteilung für Verkehr erhoben werden, die eine Entscheidung herbeiführt.

E. Flughäfen und Bodenorganisation.

1. Flughafen.

(§§ 7 bis 10 LuftVG.).

§ 32.

Einteilung und Begriff.

Flughäfen sind Anlagen, die durch Einrichtungen für Abflug und Landung von Luftfahrzeugen dem allgemeinen Luftverkehr (öffentliche Flughäfen) oder Sonderzwecken (Privatflughäfen) zu dienen bestimmt sind.

Der Flughafen besteht aus dem zur Abfertigung, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen bestimmten Gelände (Rollfeld), den sonstigen Anlagen und dem für den Betrieb der Luftfahrzeuge erforderlichen Luftraum (Flughafenzone).

Öffentliche Flughäfen werden nach Größe und Art ihrer Einrichtungen in Flughäfen erster und zweiter Ordnung eingeteilt. Die näheren Bestimmungen über ihre Anlegung ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 33.

Flughafenzone.

Die Flughafenzone wird bei der Genehmigung des Flughafens festgesetzt und soll nicht größer sein als der Luftraum über dem mit 10 km Halbmesser um den Mittelpunkt des Flughafens geschlagenen Kreis; sie ist Geländemerkmalen anzupassen, die aus der Luft gut erkennbar sind. Der Luftraum über geschlossenen Ortschaften soll möglichst in die Flughafenzone nicht einbezogen werden (vgl. auch § 93).

§ 34.

Bauzone.

Wenn im Umkreise von 0,5 km um die Rollfeldgrenzen Bauwerke, Masten, Starkstrom- oder Funkanlagen oder andere den Luftverkehr störende Anlagen errichtet werden sollen, so hat die Baupolizeibehörde oder die sonst zur Genehmigung oder Errichtung solcher Anlagen zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Flughafenunternehmer zu hören und die Stellungnahme der Senatsabteilung für Verkehr einzuholen.

Dasselbe gilt im Umkreis von 0,5 bis 1,5 km um die Rollfeldgrenzen bei Anlagen dieser Art, die sich höher als 25 m über das Rollfeld erheben sollen.

§ 35.

Antrag.

Der Antrag auf Genehmigung eines Flughafens ist in dreifacher Ausfertigung an die Senatsabteilung für Verkehr zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. Angaben über die örtlichen und baulichen Verhältnisse des Flughafens (vgl. Anlage 5) an Hand eines Fragebogens (vgl. Anlage 5 a);
2. ein Lageplan des Flughafens im Maßstab 1 : 10 000 mit Höhenschichtlinien, auf dem außer den genauen Grenzen des Flughafens sowie des Rollfeldes auch die Umgebung des Flughafens in einem Umkreis von 1,5 km um die Rollfeldgrenzen unter besonderer Berücksichtigung der Luftfahrthindernisse und der Notlandemöglichkeiten einzutragen ist;
3. bei Wasserflughäfen außerdem eine Skizze der Anlagen im Maßstab 1 : 5000 mit Angabe der Wassertiefe, gegebenenfalls der Strombreite, der Verkehrsverhältnisse sowie der Anker- und Anlegestellen der Wasserfahrzeuge;
4. falls der Unternehmer im Handelsregister eingetragen ist, ein Auszug aus dem Handelsregister;
5. der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers.

§ 36.

Prüfung des Antrags.

Bei Genehmigung zur Anlegung eines Flughafens wird sofort die Flughafenzone festgesetzt.

Bei der Prüfung des Antrags auf Genehmigung von Wasserflughäfen auf oder an öffentlichen Wasserstraßen hat die Schiffahrtspolizeibehörde mitzuwirken.

Vor der Genehmigung eines Flughafens ist das Landeszollamt zu dem Antrage zu hören.

§ 37.

Genehmigung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter; sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Dem Flughafenunternehmer können zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere Auflagen gemacht werden. Die Höhe der von dem Unternehmer zu leistenden Haftpflichtdeckung bestimmt die Senatsabteilung für Verkehr (§ 106).

§ 38.

Betriebseröffnung.

Vor der Eröffnung des Betriebs eines öffentlichen Flughafens hat der Unternehmer der Senatsabteilung für Verkehr eine Benutzungsordnung nach dem Muster der Anlage 6 zur Genehmigung vorzulegen.

Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Senatsabteilung für Verkehr im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten als Landespolizeibehörde und unter Anhörung der Ortspolizeibehörde eine Abnahmeprüfung vorgenommen hat.

§ 39.

Änderungen.

Die Genehmigung ist auch für wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen des genehmigten Flughafens einzuholen.

§ 40.

Die Genehmigung zur Anlage eines Flughafens kann durch die Senatsabteilung für Verkehr zurückgezogen werden.

§ 41.

Pflichten des Unternehmers.

Der Flughafen ist in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die mit dem Flughafenbetrieb betrauten Angestellten müssen dazu befähigt und zuverlässig sein.

Der Unternehmer eines öffentlichen Flughafens hat Vorkommnisse im Betriebe, welche die Benutzung des Flughafens beeinträchtigen, der Senatsabteilung für Verkehr unverzüglich anzuzeigen.

§ 42.

Aufsicht.

Die Senatsabteilung für Verkehr führt die Aufsicht über die Flughäfen. Sie kann ihren Betrieb und ihre Einrichtungen jederzeit prüfen lassen.

Die Senatsabteilung für Verkehr ist befugt, im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten als Landespolizeibehörde nähere Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Flughäfen und in deren Umgebung zu erlassen. Das Recht der Post- und Zollbehörden zur Abfertigung am Luftfahrzeuge bleibt unberührt.

Bei Wasserflughäfen auf und an öffentlichen Wasserstraßen übt die Senatsabteilung für Verkehr ihre Befugnis im Einvernehmen mit der Schiffahrtspolizeibehörde aus.

2. Privatlandeplätze.

§ 43.

Soll ein Gelände, ohne daß darauf besondere Einrichtungen getroffen werden, als Privatlandeplatz ständig zu Abflug und Landung von Luftfahrzeugen benutzt werden, so ist dies der Senatsabteilung für Verkehr vor der Aufnahme des Betriebes anzuzeigen.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Sicherung des Zollaufkommens dem Unternehmer Auflagen machen oder den Betrieb untersagen.

3. Segelfluggelände.

§ 44.

Soll ein Gelände ständig zu Übungen von Segelflugzeugen benutzt werden, so gilt § 43 entsprechend. Der Zulassung der Segelflugzeuge und der Erlaubnis zu ihrer Führung oder Bedienung bedarf es für den Verkehr auf einem solchen Gelände nicht.

4. Luftfahrtkennzeichen.

Bei Tage.

§ 45.

Einrichtungen, die Luftfahrzeugen die Ortung erleichtern (Luftfahrtkennzeichen) müssen durch die Senatsabteilung für Verkehr genehmigt werden; soweit Ortsnamen als Luftfahrtkennzeichen angebracht werden, darf dies nur nach Anzeige an die Senatsabteilung für Verkehr geschehen.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann die Änderung oder Beseitigung von Luftfahrtkennzeichen verlangen, wenn sie den öffentlichen Interessen widersprechen.

§ 46.

Bei Nacht.

Luftfahrtkennzeichen für den Verkehr bei Nacht (Luftfahrtfeuer) müssen den Vorschriften der Anlage 7 entsprechen; ihre Aufstellung und Inbetriebnahme bedürfen der Genehmigung der Senatsabteilung für Verkehr.

Die Genehmigung eines Luftfahrtfeuers ist unter Angabe der örtlichen, baulichen und Betriebsverhältnisse bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen, die zunächst die Baupolizei hört und dann darüber entscheidet.

In der Nähe von Flughäfen und festgelegten Nachtflugstrecken kann die Senatsabteilung für Verkehr die Errichtung von Lichtern aller Art untersagen, die Verwechslungen mit Luftfahrtfeuern hervorzurufen und damit den Luftverkehr zu gefährden geeignet sind.

Die Luftfahrtfeuer werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

F. Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen.

(§ 11 LuftVG.)

1. Luftfahrtunternehmen.

§ 47.

Antrag.

Die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens ist bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Sitz des Unternehmens sowie Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der zu seiner Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister;
2. Luftfahrtbereich und Zweck des Unternehmens sowie die technischen Grundlagen des Betriebs;
3. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

§ 48.

Genehmigung.

Die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Bei der Genehmigung können besondere Auflagen gemacht werden. Über die Höhe der von dem Unternehmer zu leistenden Haftpflichtdeckung durch Versicherung oder Hinterlegung ist Bestimmung zu treffen (§ 106).

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge zwischen zwei Punkten des Gebietes der Freien Stadt Danzig kann den Danziger Luftfahrtunternehmen vorbehalten werden.

§ 49.

Fluglinien.

Wer die Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Strecken gegen Entgelt öffentlich und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit vornehmen will (Betrieb von Fluglinien des öffentlichen Verkehrs), bedarf einer besonderen Genehmigung.

Für die Genehmigung gilt § 11 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den §§ 47 und 48 dieser Verordnung.

§ 50.

Aufsicht.

Die Senatsabteilung für Verkehr führt die Aufsicht über das Luftfahrtunternehmen. Sie kann die Betriebssicherheit seiner Einrichtungen jederzeit prüfen lassen.

2. Luftfahrtveranstaltungen.

§ 51.

Die Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung im Dienste des Wettbewerbes oder der Schaulust, an der Flugzeuge, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Freiballone, Fesselballone oder Fallschirme beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltung) ist bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;
2. Art, Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung unter Beifügung des Programms und der Einwilligung des Flughafenunternehmers; findet die Veranstaltung nicht von einem Flughafen aus statt, so ist eine Skizze des in Aussicht genommenen Platzes mit Angabe seiner Lage und Größe sowie die Einwilligung des Grundeigentümers beizufügen;
3. Muster, Art und Klasse, Eintragungszeichen und Eigentümer der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge, auf Verlangen der Senatsabteilung für Verkehr Namen und Befähigungsnachweis der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen mit den Luftfahrtunternehmen; falls diese Angaben bei Einreichung des Antrags noch nicht gemacht werden können, sind sie spätestens bis zum Beginne der Veranstaltung nachzuholen;
4. den Nachweis, daß die Haftpflicht durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§ 106);
5. den Nachweis der Sicherstellung der ausgesetzten Preise.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den §§ 48 Abs. 1 und 50.

§ 52.

3. Reklameflüge.

Reklameflüge über geschlossenen Ortschaften bedürfen der Erlaubnis der Senatsabteilung für Verkehr. Der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Reklame nur in der Beschriftung des Luftfahrzeugs besteht und die Vorschriften der Anlage 1 eingehalten werden.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Unternehmer Auflagen machen oder die Flüge untersagen.

G. **Landungsverbote, Luftsperrgebiete.**

(§§ 12 und 13 Luft V G.).

Landungsverbote.

§ 53.

Landungsverbote erläßt die Senatsabteilung für Verkehr. Bei öffentlichen Wasserstraßen hat die Schiffahrtspolizeibehörde mitzuwirken.

§ 54.

Luftsperrgebiete.

Luftsperrgebiete setzt die Senatsabteilung für Verkehr fest.

Gerät ein Luftfahrzeug in ein Luftsperrgebiet, so hat sein Führer das im § 69 Abs. 2 vorgeschriebene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flughafen zu landen.

§ 55.

Bekanntgabe.

Die Senatsabteilung für Verkehr gibt die Landungsverbote und Luftsperrgebiete im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig bekannt.

H. **Mitführung besonderen Geräts.**

(§ 14 Luft V G.)

1. Lichtbildgerät.

Antrag.

§ 56.

Die Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät (einfachem Lichtbildgerät, Luftbildsondergerät, Filmaufnahmegerät) in Luftfahrzeugen ist bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der für die Herstellung von Aufnahmen zuzulassenden Personen unter Beifügung einer Geburtsurkunde und zweier amtlich beglaubigter Lichtbilder; bei Beantragung der Erlaubnis für ein gewerbliches Unternehmen außerdem die gleichen Angaben für den Unternehmer (gegebenenfalls unter Beifügung eines Auszugs aus dem Handelsregister) sowie Angaben über Gegenstand und Umfang des Unternehmens und über seine finanzielle Leistungsfähigkeit;
2. die Angabe, ob die Verwendung des Lichtbildgeräts für gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke beantragt wird;
3. Angaben über Gegenstand, Art, Umfang, und Dauer der Aufnahmetätigkeit sowie über ihre technischen Grundlagen (Art der Aufnahmegeräte, Bearbeitung der Aufnahmen, Umfang und Lage der vorhandenen Arbeitsstellen, Verwertung der hergestellten Lichtbilder).

§ 57.

Erlaubnis.

Bieten die mit der Herstellung der Aufnahmen befaßten Personen und Unternehmen in persönlicher und sachlicher Hinsicht genügende Gewähr und widerspricht die Verwendung des Lichtbildgeräts in Luftfahrzeugen nicht dem öffentlichen Interesse, so erteilt die Senatsabteilung für Verkehr die Erlaubnis zur Verwendung und stellt darüber einen Erlaubnisschein aus.

Die Erlaubnis kann örtlich und zeitlich beschränkt und an Auflagen geknüpft werden. Sie kann ohne Angabe von Gründen versagt oder entzogen werden.

§ 58.

Besonderheiten bei gewerblichen Unternehmungen.

Bei gewerblichen Unternehmen wird die Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen für das Unternehmen als solches sowie für jede mit der Herstellung der Aufnahmen befaßte Person erteilt. Scheidet eine solche Person aus dem betreffenden Unternehmen aus, so erlischt die Erlaubnis; der Erlaubnisschein ist vom Unternehmer einzuziehen und der Senatsabteilung für Verkehr zurückzugeben.

§ 59.

Erlaubnisschein.

Der Erlaubnisschein zur Verwendung von Lichtbildgerät ist im Luftfahrzeug mitzuführen.

§ 60.

Verbot von Luftbildaufnahmen.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann die Verwendung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen über bestimmten Gebieten allgemein beschränken oder untersagen.

§ 61.

Beförderung von Lichtbildgerät.

Die Beförderung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen bedarf keiner behördlichen Erlaubnis, wenn die Insassen des Luftfahrzeugs das Lichtbildgerät während des Fluges nicht verwenden können.

2. Waffen und gefährliches Gerät.

§ 62.

Für die Erlaubnis zur Mitführung von Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffen, Brieftauben und giftigen Gasen in Luftfahrzeugen gelten die §§ 56 bis 60 entsprechend. Signalgerät und Signalmunition gelten nicht als Waffen und Schießbedarf im Sinne dieser Bestimmung.

Den zur Führung von Waffen berechtigten Personen ist die Mitführung in Luftfahrzeugen ohne besondere behördliche Erlaubnis gestattet.

3. Funkgerät.

§ 63.

Der Antrag auf Verleihung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Funkstellen in Luftfahrzeugen ist an die Senatsabteilung für Verkehr zu richten, die darüber im Einvernehmen mit der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stand Danzig befindet.

Im Falle der Genehmigung stellt die Senatsabteilung für Verkehr einen Erlaubnisschein aus, der stets an Bord mitzuführen ist.

I. Verkehrsvorschriften.

(§ 17 Nr. 2 und 3 LuftVG.).

1. Allgemeines.

§ 64.

Verantwortlichkeit des Führers.

Der Führer des Luftfahrzeugs ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich; er hat dafür zu sorgen, daß das Luftfahrzeug und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, daß das zulässige Fluggewicht nicht überschritten wird, und daß die vorgeschriebenen Ausweise vorhanden sind. Er hat über jeden Flug nach näherer Vorschrift der Anlage 8 die erforderlichen Angaben in das Bordbuch einzutragen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist der Führer des Luftfahrzeugs befugt, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 65.

Polizeiliche Überwachung.

Die Polizei kann den Abflug des Luftfahrzeugs verhindern, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Sie hat das Recht, die vorgeschriebenen Ausweise zu prüfen.

Ist die Verkehrssicherheit eines Flugzeugs beeinträchtigt, so hat die Polizei den Zulassungsschein dem Inhaber abzunehmen und damit die weitere Inbetriebnahme des Flugzeugs vorläufig zu verhindern. Der Zulassungsschein ist nach Eintragung des Grundes der Entziehung an die Senatsabteilung für Verkehr zu übersenden. Das Flugzeug darf erst nach Bescheinigung der Verkehrssicherheit durch eine der im § 2 Abs. 2 genannten Prüfstellen wieder in Betrieb genommen werden.

§ 66.

Unfallanzeigen.

Der Führer, bei dessen Verhinderung der Eigentümer des Luftfahrzeugs, hat Unfälle beim Betriebe unverzüglich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts anzuzeigen, die unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen die Luftfahrtüberwachungsstelle zu verständigen hat. Diese benachrichtigt die Senatsabteilung für Verkehr unter Angabe der näheren Umstände (Muster in der Anlage 9) und teilt ihr bei schwereren Fällen nach Abschluß der Untersuchung deren Ergebnis mit.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann zu der Untersuchung des Unfalls Beauftragte entsenden und Sachverständige mit der Aufklärung einzelner technischer Fragen betrauen.

Unfälle, die sich beim Betriebe Danziger Luftfahrzeuge im Ausland ereignen, hat der Führer bei dessen Verhinderung der Eigentümer des Luftfahrzeugs, unverzüglich der Senatsabteilung für Verkehr anzuzeigen.

2. Allgemeine Flugregeln.

§ 67.

Ausweichregeln.

Luftfahrzeuge gleicher Art haben einander nach rechts auszuweichen und rechts zu überholen. Bei Kreuzungen hat das von links kommende Flugzeug auszuweichen.

Ausweichen und Überholen durch Unterfliegen sind verboten.

§ 68.

Flugzeuge müssen allen anderen Luftfahrzeugen, Luftschiffe und Segelflugzeuge müssen Frei- und Fesselballonen sowie Drachen ausweichen.

Flugzeuge müssen von Luftschiffen, Frei- und Fesselballonen eine angemessene Entfernung einhalten.

§ 69.

Luftfahrzeugen, die zum Landen angesetzt haben oder sich in Not befinden, ist auszuweichen.
Rote Leuchtzeichen vom Luftfahrzeug aus bedeuten, daß das Luftfahrzeug notlanden muß.

§ 70.

Ist ein Luftfahrzeug nach vorstehenden Vorschriften nicht zur Richtungsänderung verpflichtet, so soll es Richtung, Höhe und Geschwindigkeit beibehalten.

§ 71.

Auf gekennzeichneten Flugstrecken ist, sofern die Wetterlage es gestattet, rechts von den Luftfahrtkennzeichen und Richtungspunkten zu fliegen.

§ 72.

Flugzeuge und Luftschiffe in der Luft müssen Fahrzeugen auf dem Wasser ausweichen. Für Flugzeuge auf dem Wasser gelten die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

§ 73.

Überfliegen von Ortschaften und Bauwerken.

Luftfahrzeuge dürfen geschlossene Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der auch in Notfällen noch eine Landung auf einem Flughafen oder außerhalb der Ortschaft möglich ist. Geräuschbelästigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Luftfahrzeuge in der Luft dürfen sich Bauwerken nicht auf weniger als 20 m nähern.

Bei Unsichtigkeit, insbesondere Nebel oder Wolkenbildung, kann von diesen Vorschriften unter Beachtung der durch die Umstände gebotenen Vorsicht abgewichen werden.

§ 74.

Überfliegen von Menschenansammlungen.

Menschenansammlungen dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m überflogen werden. Ausnahmen sind nur bei Abflug und Landung sowie im Falle besonderer Erlaubnis der Senatsabteilung für Verkehr gestattet.

§ 75.

Fliegen bei Kunstbauten.

Unter Brücken und ähnlichen Kunstbauten sowie unter Starkstromleitungen und Antennen darf nicht durchgeflogen, Großfunkanlagen dürfen auch nicht überflogen werden.

§ 76.

Kunstflüge.

Kunstflüge (vgl. Anlage 2) sind nur mit besonders hierzu zugelassenen Luftfahrzeugen und nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Insassen gestattet. Für jeden Insassen ist ein Fallschirm mitzuführen.

Kunstflüge dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m ausgeführt werden; über Ortschaften und Menschenansammlungen sind sie verboten. In Einzelfällen kann die Senatsabteilung für Verkehr Ausnahmen zulassen.

§ 77.

Abwerfen von Gegenständen.

Das Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis der Senatsabteilung für Verkehr; soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, wird die Erlaubnis im Einvernehmen mit der Finanzabteilung des Senats oder der von ihr bestimmten Stelle erteilt.

Das Abwerfen von Post regelt die Danziger Post- und Telegraphenverwaltung.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Ballast keine Anwendung; als solcher darf nur feiner trockener Sand oder Wasser abgeworfen werden.

Der § 43 RGO. findet entsprechende Anwendung.

§ 78.

Lichterführung.

Luftfahrzeuge haben bei Dunkelheit nach näherer Bestimmung der Anlage 10 Lichter zu führen.

§ 79.

Landungsaufforderung.

Die Polizei ist berechtigt, Luftfahrzeuge durch Zeichen zur Landung aufzufordern.

Zur Landungsaufforderung dienen drei kurz aufeinander folgende Signalschüsse, die bei Tage eine schwarze oder gelbe Rauchwolke, bei Nacht grüne Leuchtzeichen mit Sternen entwickeln. Werden diese

Zeichen abgegeben, so haben Luftfahrzeuge, wenn die Landungsaufforderung von einem Flughafen ausgeht, alsbald auf diesem, sonst an der nächsten geeigneten Stelle zu landen.

Nach der Landung darf der Flug erst fortgesetzt werden, wenn die Polizei es gestattet.

3. Besondere Verkehrsregeln in Flughäfen.

§ 80.

Verkehrszeichen.

Im öffentlichen Flughafen ist die Windrichtung durch einen gut sichtbaren Windrichtungsanzeiger (Rauchofen, Windsack u. dgl.) kenntlich zu machen.

§ 81.

Im öffentlichen Flughafen soll die Abflugstelle durch eine Startflagge bezeichnet werden.

Sollen die Flugzeuge an einer bestimmten Stelle aufsetzen, so ist diese durch ein gut sichtbares Kreuz (Landezeichen) zu bezeichnen.

Startflagge und Landezeichen müssen mindestens 50 m von einander entfernt und so angeordnet sein, daß dadurch das Rollfeld, gegen den Wind gesehen, in drei Bahnen geteilt wird; rechts von der Startflagge die Abflugbahn, links vom Landezeichen die Landebahn und zwischen beide die neutrale Zone. — Soweit besondere Startbahnen vorhanden sind, kann die Regelung auch anders erfolgen.

§ 82.

Im öffentlichen Flughafen ist ein allgemeines Abflugverbot durch Hissen eines roten Balles an einem Signalmast anzuzeigen.

Ein rotes Leuchtzeichen vom Flughafen aus bedeutet, daß die Landebahn nicht frei ist.

Ist die Landebahn frei, so kann dieses durch ein weißes Leuchtzeichen vom Flughafen aus angezeigt werden.

§ 83.

Im öffentlichen Flughafen sind, wenn Luftverkehr bei Nacht stattfindet, die Landebahn und der Windrichtungsanzeiger in zweckmäßiger Weise kenntlich zu machen. Landelichter sind so aufzustellen, daß das Flugzeug, gegen den Wind gesehen, links von der neutralen Zone landen kann (vgl. § 90).

§ 84.

Die Senatsabteilung für Verkehr setzt im Bedarfsfall weitere Verkehrszeichen fest.

§ 85.

Luftfahrthindernisse.

Der Flughafenunternehmer hat Luftfahrthindernisse im Flughafen und in einer Umgebung von 1,5 km um die Rollfeldgrenzen (vgl. Anlage 5 § 2) durch rotweiße Fähnchen, bei Nacht, soweit erforderlich, durch Beleuchtung oder rote Befeuerung derart kenntlich zu machen, daß ihre Ausdehnung erkennbar ist.

§ 86.

Luftverkehrsleitung.

Die Regelung des Verkehrs auf dem Rollfeld eines öffentlichen Flughafens zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Luftverkehrsleitung) ist Aufgabe der Polizei.

Die für die Luftverkehrsleitung erforderlichen Einrichtungen und Zeichen hat der Flughafenunternehmer bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 87.

Abflug.

Kein Luftfahrzeug darf einen öffentlichen Flughafen ohne Erlaubnis der Polizei verlassen; der Abflug ist ihr rechtzeitig vorher anzumelden, bei öffentlichem Fluglinienverkehr durch Einreichung eines Flugplans.

Bei Abflug eines Luftfahrzeuges nach dem Zollauslande darf die Abflugerlaubnis nur im Einverständnis mit der Flughafenzollstelle erteilt werden.

§ 88.

Motoren.

Der Motor eines Flugzeugs darf nur laufen, wenn sich im Führersitz Bedienung befindet. Das Abrollen von den Hallen und das Abbremsen der Flugmotoren hat so zu erfolgen, daß die Gebäude und die Standplätze anderer Luftfahrzeuge kein stärkerer Luftstrom trifft und Personen nicht verletzt werden können. Beim Abbremsen darf sich niemand vor dem Flugzeug oder in der Luftschraubenebene aufhalten.

§ 89.

Landung.

Das Flugzeug darf erst landen, wenn sich der Flugzeugführer überzeugt hat, daß die Landebahn frei ist.

Sind gleichzeitig mehrere Flugzeuge im Begriff zu landen, so muß das höherfliegende dem tieferfliegenden den Vorrang lassen.

§ 90.

Das Flugzeug hat gegen den Wind zu landen.

Ist die Landestelle bezeichnet, so hat das Flugzeug sich möglichst weit rechts in der Landebahn zu halten, jedoch links von anderen vorher gelandeten Flugzeugen aufzusetzen. Ist der Auslauf beendet, so ist die Landebahn unverzüglich freizumachen; dabei ist über die neutrale Zone abzurollen. Die Abflug- und Landebahn dürfen von rollenden Flugzeugen nur dann gekreuzt werden, wenn dadurch andere Flugzeuge bei Abflug oder Landung nicht behindert werden.

§ 91.

Wendungen.

Über dem Flughafen und seiner nächsten Umgebung sollen Wendungen linksherum ausgeführt werden.

§ 92.

Verkehrsluftfahrzeuge.

Luftfahrzeugen des öffentlichen Fluglinienverkehrs ist beim Abflug der Vorrang zu lassen.

§ 93.

Luftfahrzeuge ohne behördliche Ermächtigung.

Nicht eingetragene, nicht zugelassene oder solche Luftfahrzeuge, deren Führer keine Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges besitzen, dürfen nur innerhalb der Flughafenzone, nur mit den zur Führung und Bedienung bestimmten Personen und nur in solcher Höhe verkehren, daß der Flughafen stets im Gleitflug erreicht werden kann.

Bei nicht eingetragenen oder nicht zugelassenen Luftfahrzeugen kann die Polizei vom Führer den Nachweis der Befähigung zur Führung, sowie der Haftpflichtdeckung des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung (§ 101 ff.) verlangen.

§ 94.

Flugzeuge mit Doppelsteuer.

Den Sitz am Doppelsteuer dürfen nur einnehmen:

a) Bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung:
Besatzungspersonal, d. h. Personen, die entweder zur Führung von Flugzeugen gleicher Art und Klasse — auch mit einfacher Erlaubnis — berechtigt oder mit der Bedienung eines Luftfahrzeuges hinreichend vertraut und hierfür von dem Halter ständig bestimmt sind.

Bordwarte, die am Doppelsteuer der Klasse C Platz nehmen, müssen im Besitz des Ausweises als Bordwart sein.

b) Bei nicht gewerbsmäßiger Personenbeförderung:

1. Flugschüler, die als solche der Luftfahrtüberwachungsstelle der Polizei angemeldet sind, in Begleitung ihres Fluglehrers,
2. Personen, die von zugelassenen oder angemeldeten Ausbildungsunternehmen als Flugschüleranwärter bezeichnet und zur Feststellung ihrer Eignung von ihren Fluglehrern mitgenommen werden und über die Betriebseinrichtungen hinreichend unterrichtet sind,

3. Flugzeugführer, die im Besitze eines gültigen Flugzeugführerscheines einer beliebigen Klasse sind,
4. Personen, die zum Betrieb des Halters gehören und mit den Betriebseinrichtungen des Luftfahrzeuges vertraut sind, oder Angehörige der Prüfstelle für Luftfahrzeuge, die mit der Prüfung des Flugzeuges oder des mitgeführten Geräts beauftragt sind.

§ 95.

Störungsverbot.

Innerhalb des Flughafens und der Flughafenzone darf der Betrieb der im § 93 genannten Luftfahrzeuge sowie der Betrieb von Frei- und Fesselballonen, Segelflugzeugen und Drachen den übrigen Flugbetrieb nicht stören.

4. Überfliegen der Landesgrenzen.

§ 96.

Luftverkehrsabkommen oder besondere Genehmigung.

Ausländische Luftfahrzeuge dürfen in Danziger Hoheitsgebiet nur einfliegen und darin verkehren, wenn dieses durch ein zwischen ihrem Heimatstaat und der Freien Stadt Danzig abgeschlossenes Luftverkehrsabkommen allgemein gestattet ist, oder die Senatsabteilung für Verkehr eine besondere Genehmigung zum Einflug erteilt hat.

Der Antrag auf Erteilung der besonderen Genehmigung ist auf diplomatischem Wege zu stellen und muß folgende Angaben enthalten:

1. Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Eigentümers, des Führers und der übrigen Insassen des Luftfahrzeugs;
2. Hoheits- und Eintragungszeichen sowie Muster des Luftfahrzeugs, Zahl und Muster der Motoren;
3. Reiseweg, wobei der auf Danziger Hoheitsgebiet entfallende Teil des Weges durch Angabe der Grenzüberflugsstellen und der in Aussicht genommenen Landungsplätze näher zu bezeichnen ist; Zeit des Fluges und Dauer des Aufenthalts im Danziger Hoheitsgebiete.

Sofern es sich um nichtstaatliche Luftfahrzeuge handelt, muß ferner eine Erklärung darüber abgegeben werden, daß zur Deckung der Haftpflicht für die im Danziger Hoheitsgebiet entstehenden Schäden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet werden wird (§ 101 ff.).

Die besondere Genehmigung wird befristet erteilt; sie kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

Die Senatsabteilung für Verkehr stellt über die besondere Genehmigung eine Bescheinigung aus und benachrichtigt die Luftfahrtüberwachungsstelle der Schutzpolizei.

§ 97.

Einflugsbestimmungen.

Die ausländischen Luftfahrzeuge müssen im Danziger Hoheitsgebiet deutlich und gut sichtbare Abzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen (Hoheits- und Eintragungszeichen); außerdem müssen Name und Wohnsitz des Eigentümers am Rumpfe sichtbar angegeben sein.

In den ausländischen Luftfahrzeugen sind die in ihrem Heimatlande für den Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden, insbesondere die Bescheinigungen über die Eintragung und die Zulassung zum Luftverkehr, sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die besondere Genehmigung zum Einflug (§ 96 Abs. 5) mitzuführen.

Die ausländischen nichtstaatlichen Luftfahrzeuge müssen ferner mit einer Bescheinigung darüber versehen sein, daß zur Deckung der Haftpflicht aus dem Betriebe des Luftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist (§ 101 ff.).

§ 98.

Grenzüberflug.

Die Danziger Grenzen dürfen, soweit nicht Luftsperrgebiete bestehen, oder die Senatsabteilung für Verkehr etwas anderes bestimmt, an jedem Punkte überflogen werden.

Die Grenz- und Zollstellen sind berechtigt, der Besatzung von Luftfahrzeugen den Befehl zum sofortigen Landen auf dem nächsten Paß- oder Zollflughafen zu geben, wenn das Luftfahrzeug im Verdacht steht, Schmuggel zu treiben. Der Weiterflug darf erst nach Erteilung der Erlaubnis durch die Senatsabteilung für Verkehr stattfinden, die sich vorher mit den zuständigen Zoll- und Polizeistellen ins Einvernehmen setzt.

§ 99.

Flughafenzwang.

Der Einflug nach oder der Ausflug aus Danziger Hoheitsgebiet darf nur nach oder von einem öffentlichen Flughafen, der Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bietet, vorgenommen werden, und zwar ohne Zwischenlandung zwischen Flughafen und Freistadtgrenze; die Senatsabteilung für Verkehr kann im Einvernehmen mit der Finanz-Abteilung und der Abteilung des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Luftfahrzeuge, die das Danziger Hoheitsgebiet ohne Zwischenlandung durchfliegen.

Der Führer eines aus dem Auslande eintreffenden Luftfahrzeuges, das aus Sicherheitsgründen gezwungen ist, außerhalb des öffentlichen Flughafens vorzeitig niederzugehen, hat das nächste Zollamt von der Landung unverzüglich zu benachrichtigen. Falls dieses unmöglich ist, ist er verpflichtet, der nächsten Polizeistelle oder dem nächsten Gemeindevorsteher von seiner Landung Kenntnis zu geben. Diese Stellen setzen sich unverzüglich mit der nächsten Zollstelle in Verbindung.

Bis zum Eintreffen eines Vertreters der staatlichen Stellen oder des Gemeindevorstehers hat der Führer des Luftfahrzeuges darüber zu wachen, daß sich keine der mit dem Luftfahrzeug angekommenen Personen vom Fahrzeug entfernt. Ebenso ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß aus dem Luftfahrzeug keine Gegenstände entfernt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Nahrungsmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs der Reisenden.

Hat der Führer wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten die oben genannten Dienststellen von der Notlandung nicht benachrichtigen können und gestatteten ihm der Zustand des Flugzeugs und sonstige Umstände den sofortigen Weiterflug, so ist er nach dem Eintreffen auf dem nächsten öffentlichen Flughafen verpflichtet, den Zoll- und Polizeistellen die Gründe der Notlandung zu melden und ihnen jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände zu geben.

§ 100.

Grenzverletzungen durch ausländische Luftfahrzeuge.

Gerät ein ausländisches Luftfahrzeug in Danziger Hoheitsgebiet, ohne daß dies durch ein zwischen seinem Heimatstaat und der Freien Stadt Danzig bestehendes Luftverkehrsabkommen oder auf Grund einer besonderen Genehmigung gestattet ist, so hat sein Führer das im § 69, Abs. 2 vorgeschriebene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flughafen zu landen. Das Luftfahrzeug darf seinen Flug nur mit Genehmigung der Senatsabteilung für Verkehr nach Stellungnahme der Abteilung des Inneren fortsetzen. Bei Notlandungen solcher Luftfahrzeuge ist in gleicher Weise zu verfahren.

K. Haftpflichtversicherung, Hinterlegung.

(§ 29 LuftVG.).

1. Haftpflichtversicherung.

§ 101.

Versicherer.

Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einer im Freistaat Danzig zugelassenen Versicherungsunternehmung zu schließen. Dieses gilt nicht für die Haftpflichtversicherung ausländischer Luftfahrhalter gemäß § 97 Abs. 3.

§ 102.

Vertragsinhalt.

Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß die aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter sich ergebenden Haftpflicht bis zur Höhe der im § 23 des Luftverkehrsgesetzes genannten Beträge decken. Der Vertrag ist so abzuschließen, daß bei einem Wechsel des Halters während der Versicherungsdauer auch die Haftpflicht des neuen Halters gedeckt ist.

§ 103.

Vertragsnachweis.

Der Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags ist durch Vorlegung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Verpflichtete hat vor Ablauf der Versicherungsdauer ohne Aufforderung den neuen Versicherungsschein oder eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er die für die Fortsetzung der Versicherung erforderliche Prämie an den Versicherer entrichtet hat.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann vom Verpflichteten die Vorlegung des Versicherungsscheins oder der Bescheinigung über die Prämienzahlung jederzeit verlangen.

§ 104.

Anzeigepflicht.

Der Versicherer und der versicherte Halter haben der Senatsabteilung für Verkehr jede vor Ablauf der Versicherungsdauer eintretende Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinterlegung.

§ 105.

Verfahren.

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Hinterlegung ist durch Vorlegung des Hinterlegungsscheins nachzuweisen.

3. Entsprechende Anwendung.

§ 106.

Für die Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung des Flughafen- und des Luftfahrtunternehmers sowie des Luftfahrtveranstalters gelten die Vorschriften der §§ 101 bis 105 sinngemäß; die Höhe der Versicherungs- oder Hinterlegungssumme wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

L. Gebühren.

§ 107.

Die Gebühren für behördliche Maßnahmen und Prüfungen im Luftverkehr bei Durchführung des Luftverkehrsgesetzes und dieser Verordnung bestimmen sich nach der Anlage 11, sofern landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

M. Schlußbestimmungen.

1. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 108.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Mit diesem Tage verlieren die Verordnung betreffs Regelung des Luftfahrtwesens vom 15. März 1921 nebst Abänderungsverordnung vom 9. Mai 1923 und die Verordnung betreffend das Überfliegen von Orten und von Menschenansammlungen vom 6. März 1928 ihre Geltung.

2. Übergangsbestimmungen.

§ 109.

Flugzeuge und Luftfahrer.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Flugzeuge sind binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einer Nachprüfung gemäß § 8 zu unterziehen, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt im Zulassungsscheine vermerkt ist. Innerhalb derselben Frist sind die Haftpflichtversicherungsverträge mit § 102 Satz 2 in Einklang zu bringen.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Luftfahrer haben binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Senatsabteilung für Verkehr den Nachweis der Fortdauer ihrer Eignung und Befähigung gemäß § 20 zu erbringen, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt im Luftfahrerschein vermerkt ist.

§ 110.

Sonstige Genehmigungen.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der §§ 6, 7, 11 und 14 des Luftverkehrsgesetzes erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben in Kraft. Für ihre weitere Ausübung sind jedoch die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

3. Ermächtigung der Senatsabteilung für Verkehr.

§ 111.

Die Senatsabteilung für Verkehr kann die Anlagen 1 bis 11 ergänzen und ändern.

Danzig, den 17. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Blavier.

Anlage 1
(zu §§ 5 und 6 LuftVO.)

Anweisung über den Eintragungs- und Zulassungsschein sowie die Hoheits- und Eintragungszeichen.

A. Flugzeuge und Luftschiffe.

1. Eintragungs- und Zulassungsschein.

§ 1. Der Eintragungs- und der Zulassungsschein werden in der Regel in einer Urkunde verbunden. Für Flugzeuge dient das Muster 1, für Luftschiffe werden Eintragung und Zulassung jeweils durch besondere Urkunde bescheinigt.

2. Hoheits- und Eintragungszeichen.

Art der Zeichen.

§ 2. Als Hoheitszeichen führen Danziger Flugzeuge und Luftschiffe die Buchstaben YM, als Eintragungszeichen alle Zusammensetzungen mit 3 Buchstaben.

Die Zeichen am Rumpf des Flugzeuges werden bei der erstmaligen Inbetriebnahme des Flugzeuges von der Polizei abgestempelt.

Anbringungsstelle.

§ 3. Flugzeuge führen die Zeichen an beiden Seiten des Rumpfes zwischen Flügel und Höhenflosse, Eindecker außerdem auf beiden Seiten der Tragflächen, Doppeldecker auf der unteren Seite der unteren und auf der oberen Seite der oberen Tragfläche.

Bei Luftfahrzeugen ohne Rumpf sind die Zeichen statt dessen auf die Gondel zu malen.

Bei Luftschiffen sind die Zeichen in der Nähe des größten Querschnitts anzubringen; sie sind auf beiden Seiten und auf der Oberfläche zu wiederholen. Die Zeichen auf der Oberfläche müssen von den seitlichen Zeichen gleiche Entfernung haben.

Bei Ballonen sind das Hoheitszeichen und der Name einmal auf der Seite der Hülle, an der Stelle des größten Querschnitts in geeigneter Größe anzubringen.

Bei Luftschiffen und Ballonen müssen alle an den Seiten angebrachten Zeichen sowohl von der Seite wie vom Boden aus lesbar sein.

Ausführung der Zeichen.

§ 4. a) Flugzeuge. Die Höhe der Zeichen auf den Tragflächen und den Leitwerkflächen beträgt vier Fünftel der betreffenden Flächenbreite. Am Rumpf oder an der Gondel beträgt die Höhe der Zeichen vier Fünftel der größten Höhe, gemessen am schmalsten Teile des Rumpfes oder der Gondel, auf die die Zeichen aufgemalt sind.

b) Luftschiffe und Ballone. Bei Luftschiffen soll die Höhe der Abzeichen nicht geringer sein als ein Zwölftel des größten Durchmessers des Luftschiffes.

Bei Ballonen beträgt die Höhe der Abzeichen mindestens ein fünfzehntel des größten Ballonumfanges, wenn es sich um einen Kugelballon handelt, und ein Zwölftel des Umfanges am größten Querschnitt bei sonstigen Ballonen.

c) Allgemeines. Bei allen Luftfahrzeugen soll die Höhe des Hoheits- und des Eintragungszeichens 2,5 m nicht übersteigen.

Soweit es die Bauart des Luftfahrzeuges gestattet, beträgt die Breite der Buchstaben zwei Drittel ihrer Höhe; die Strichstärke beträgt ein Sechstel ihrer Höhe; zwischen ihnen ist ein Zwischenraum von halber Buchstabenbreite freizulassen. Die Hoheitszeichen sind durch einen Bindestrich in der Länge einer Buchstabenbreite von den Eintragungszeichen zu trennen. Die Buchstaben müssen gewöhnliche Vollbuchstaben und alle von gleicher Art und Größe sein. Sie sollen in einer Farbe gemalt werden, die sich auffallend von der Farbe des Untergrundes abhebt, damit sie recht deutlich lesbar sind.

Hoheits- und Eintragungszeichen sind möglichst vorteilhaft unter Berücksichtigung der Form des Luftfahrzeuges anzuordnen. Die Zeichen müssen dauernd sauber gehalten werden und stets lesbar bleiben.

3. Anhängerflugzeuge.

§ 5. Anhängerflugzeuge, die eingetragen und zugelassen werden, führen dieselben Zeichen wie Flugzeuge, jedoch sind die Zeichen durch einen fortlaufenden Strich zu unterstreichen.

4. Sonstige Beschriftung.

§ 6. Bei Flugzeugen sind an Rumpf, Flügeln und Flügelteilen leicht sichtbar auf festem Schild Name und Wohnsitz des Herstellers, Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr des betreffenden Teils anzugeben. Ferner ist auf der linken Seite des Rumpfs auf hellem Grund mit dunklen Buchstaben von wenigstens 25 mm Höhe und 4 mm Strichstärke anzugeben:

1. Name und Wohnsitz des Eigentümers;
2. Rüstgewicht, Zuladung und höchstzulässiges Fluggewicht in Kilogramm;
3. höchstzulässige Personenzahl einschließlich Besatzung;
4. Zeitpunkt der letzten Prüfung und der nächsten Nachprüfung.

An Luftschiffen sind die entsprechenden Angaben in den Gondeln an sichtbarer Stelle anzubringen. Im Lastenraum ist an sichtbarer Stelle ein Ladeplan in Form einer Skizze anzubringen.

An den Motoren sind auf einer Metallplatte an sichtbarer Stelle anzubringen:

1. Name und Wohnsitz des Herstellers;
2. Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr;
3. Volleistung und höchstzulässige Drehzahl.

5. Reklamebeschriftung.

§ 7. Für die Reklamebeschriftung von Flugzeugen sind folgende Abweichungen zulässig:

1. Die Beschriftung ist folgendermaßen auszuführen:

a) bei Doppeldeckern:

Hoheits- und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	Unterseite des unteren Tragdecks
Unterseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	
Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe)	
Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich)	Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten

b) bei Eindeckern:

Hoheits- und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	Unterseite des Tragdecks
Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe)	
Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich)	Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten
Unterseite der Höhenflosse oder des Höhenruders (so groß und deutlich wie möglich)	

c) Wo mehrere Flugzeuge durch gleiche Beschriftung gleichartig bezeichnet sind, ist nach Möglichkeit ein deutlich sichtbares Unterscheidungszeichen, z. B. in Form einer Zahl (Trumpf I), anzubringen.

2. Flugzeuge, die im öffentlichen Fluglinienverkehr Verwendung finden, dürfen keine Reklamebeschriftung erhalten. Die Verwendung von Flugzeugen mit Reklamebeschriftung muß auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig beschränkt bleiben. Ausnahmen sind bei der Senatsabteilung für Verkehr zu beantragen.

B. Segelflugzeuge und Freiballone.

§ 8. Segelflugzeuge und Freiballone führen neben den Hoheitszeichen — YM — einen Namen nach eigener Wahl des Eigentümers.

Die Namen der Freiballone sollen sich voneinander unterscheiden.

Bei Freiballonen ist der Name entsprechend den Bestimmungen über die Zeichenführung bei Luftschiffen anzubringen. Segelflugzeuge führen den Namen am Rumpf. Für die Größe der Zeichen gilt § 4 entsprechend.

Muster 1 zu Anlage 1

Farbe hellblau, Din A 4

(Seite 1)

Freie Stadt Danzig

Eintragungs- und Zulassungsschein

Das nachstehend beschriebene Flugzeug der Klasse

ist unter dem Hoheits- und Eintragungszeichen

dem (Eigentümer) ....

zum Luftverkehr zugelassen und in die Luftfahrzeugrolle der Freien Stadt Danzig eingetragen worden.

Verwendungs- und Beanspruchungsgruppe: ....

Gattung: . . . . Land- — Wasser-Flugzeug

Flugzeugmuster und Lufttüchtigkeitsschein: . ...

Werknummer und Baujahr des Flugzeugs: ....

Hersteller: Name und Wohnsitz: . . . .

Motormuster und Anzahl (siehe Bemerkungen): . . . .

Volleistung je Motor (PS): . . . .

Gesamtleistung N (PS): . . . .

	Kraftstoff	Schmieröl
Behälter { Anzahl:	....	....
Behälter { Gesamtinhalt (l):	....	....

Höchstzulässige Geschwindigkeit . . . . km in der Stunde

Schwerpunktsrücklage bei Vollast . . . . % der mittleren Flügeltiefe

Kunstflugtauglich in Gruppe: . . . . mit .... kg Fluggewicht

Die Prüfung des Flugzeuges durch ....

hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

Danzig, den .... 19........

Danziger Prüfstelle für Luftfahrzeuge

....

Bemerkungen: Die Betriebstüchtigkeitsscheine der Motoren sind zusammen mit dem Eintragungs- und Zulassungsschein im Flugzeug mitzuführen.

Danzig, den .... 19........

Der Senat der Freien Stadt Danzig

....

Nächste Nachprüfung am ....19....	Nächste Nachprüfung am ....19....	Nächste Nachprüfung am ....19....			

	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Gewichtsübersicht					
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift Dienstbezeichnung	Gattung, Klasse, Verwendungsgruppe, Beanspruchungsgruppe		Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Gesamtfluggewicht kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl
1			1					
			2					
			3					
2			1					
			2					
			3					
3			1					
			2					
			3					
4			1					
			2					
			3					
5			1					
			2					
			3					
6			1					
			2					
			3					
7			1					
			2					
			3					
8			1					
			2					
			3					
9			1					
			2					
			3					
10			1					
			2					
			3					
11			1					
			2					
			3					
12			1					
			2					
			3					

Motor(en)		Prüfvermerke der Prüfstelle für Luftfahrzeuge		
Anzahl, Muster, Werknummer(n)	Lufttüchtigkeitsschein vom	Art u. Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort Unterschrift
		Stückprüfung		

(Seite 4)

Bemerkungen der Polizeibehörde über den Halter (falls ein anderer als der Eigentümer):

Muster 2 zu Anl. 1 (Seite 1)

Farbe hellblau, Din A 5
(Hochformat)

Freie Stadt Danzig

Zulassungsschein für einen Freiballon

Der nachstehend beschriebene Freiballon
ist unter dem Hoheitszeichen und Namen ....
dem (Eigentümer) ....
zum Luftverkehr zugelassen worden.

Werknummer und Baujahr des Freiballons: ....

	Hersteller	Werkstoff	Gewicht
Hülle	....	....	.... kg
Netz und Leinen . . .	....	....	.... kg
Korb	....	....	.... kg
Ausrüstung (Instrumente, Ballastsäcke und sonstiges) . . .	—	—	.... kg
		Rüstgewicht . .	.... kg

Die Festigkeit des Ballons ist bemessen für die Füllung mit ....
(Wasserstoff- oder Leuchtgasfüllung)

Der Freiballon ist nach den geprüften Zeichnungen des Ballons hergestellt.
Die Prüfung des Freiballons hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

.................., den .... 19.....
(Ort)

Der amtliche Sachverständige

....

Bemerkungen:

.................., den .... 19....
(Ort)

....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

....
(Namen)

Nächste Nachprüfung am .... 19....			

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Gewichtsübersicht			
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung	Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Gesamtfluggewicht kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl
1	X	X				
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8	usw.					

(Seite 3)

Prüfvermerke der Sachverständigen

Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift
Stückprüfung		

Seite 4 bleibt leer.

Muster 3 zu Anl. 1

Farbe rosa, Din A 5
(Hochformat)

(Seite 1)

Freie Stadt Danzig

Zulassungsschein für ein Segelflugzeug

Das nachstehend beschriebene Segelflugzeug
ist unter dem Hoheitszeichen und Namen ....
dem (Eigentümer) ....
zum Luftverkehr zugelassen worden.

Muster und Lufttüchtigkeitsschein: . . . .

Werknummer und Baujahr des Segelflugzeugs: ....

Hersteller: Name und Wohnsitz: . . . .

Das Segelflugzeug ist nach den geprüften Zeichnungen des Musters hergestellt und entspricht in seinem Gesamtausbau und seinen Einzelteilen dem Muster. Die Prüfung hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

...................., den .... 19......
(Ort)

Der amtliche Sachverständige

....

Bemerkungen:

...................., den .... 19......
(Ort)

....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

....
(Name)

Nächste Nachprüfung am ...... 19..	Nächste Nachprüfung am ...... 19..	Nächste Nachprüfung am ...... 19..			

(Seite 2 und 3)

Lfd. Nr.	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Prüfungsvermerk der Sachverständigen		
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift
	X	X	Stückprüfung		

Seite 4 bleibt leer.

Anlage 2
(zu § 17 LuftVO.)

Anweisung für den Befähigungsnachweis zum Flugzeugführer und Bordwart.

I. Flugzeugführer.

1. Einteilung der Erlaubnis.

Nach der Tätigkeit.

§ 1. Die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen wird nach der Befähigung des Bewerbers für Land- oder Seeflugzeuge oder für beide Arten und für bestimmte Klassen von Flugzeugen

1. als einfache Erlaubnis und
2. als besondere Erlaubnis
   a) bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung oder
   b) bei öffentlicher Vorführung von Kunstflügen erteilt.

Die Erlaubnis zur Führung einer stärkeren Klasse berechtigt auch zur Führung der schwächeren Klassen von Flugzeugen der gleichen Art.

Nach Art der Flugzeuge (Klasseneinteilung)

§ 2. Die Flugzeuge werden in folgende Arten und Klassen eingeteilt:

1. Landflugzeuge.

A 1: Flugzeuge für 1 bis 2 Personen mit einem Fluggewicht bis 500 kg, deren Landestrecke nach einem Hindernis von 20 m Höhe nicht größer als 300 m ist.

A 2: Flugzeuge für 1 bis 2 Personen mit einem Fluggewicht von 500 bis 1000 kg, deren Landestrecke nicht größer als 450 m ist, oder
Flugzeuge für 1 bis 2 Personen mit einem Fluggewicht unter 500 kg, deren Landestrecke größer als 300 m, aber nicht größer als 450 m ist, oder Flugzeuge für 3 Personen mit einem Fluggewicht bis 1000 kg, deren Landestrecke nicht größer als 450 m ist.

B 1: Flugzeuge für 1 bis 3 Personen mit einem Fluggewicht von 1000 bis 2500 kg oder
Flugzeuge für 1 bis 3 Personen, deren Fluggewicht kleiner als 1000 kg, deren Landestrecke aber größer als 450 m ist.

B 2: Flugzeuge für 4 bis 6 Personen mit einem Fluggewicht bis 2500 kg.

C 1: Einmotorige Flugzeuge für mehr als 6 Personen oder
einmotorige Flugzeuge für weniger als 6 Personen, aber mit mehr als 2500 kg Fluggewicht.

C 2: Mehrmotorige Flugzeuge für mehr als 6 Personen, oder
mehrmotorige Flugzeuge für weniger als 6 Personen, aber mit mehr als 2500 kg Fluggewicht.

2. Seeflugzeuge.

Seeflugzeuge werden nach den Grundsätzen des Abschnitts 1 in die gleichen Klassen eingeteilt. Die entsprechenden Gewichtsgrenzen sind:

für die Klasse	A 1	600 kg	Fluggewicht,
„ „ „	A 2	2000 „	„
„ „ Klassen	B	3500 „	„
„ „ „	C	3500 „	„

Bei Seeflugzeugen kann die Landestrecke unberücksichtigt bleiben.

In Grenzfällen und bei älteren Flugzeugmustern entscheidet die Senatsabteilung für Verkehr über die Zuteilung zu einer Klasse nach den Flugeigenschaften und dem Verwendungszwecke des Flugzeugs.

Die Klasse des Flugzeugs wird im Zulassungsschein vermerkt.

Nach Form und Umfang.

§ 3. Die einfache Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen wird durch Ausstellung eines Flugzeugführerscheins nach Muster 1, Farbe dunkelblau, erteilt, wenn der Nachweis der Befähigung nach §§ 4 bis 12 erbracht ist. Die Art und Klasse der Flugzeuge, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, wird im Führerschein vermerkt. Die Fortdauer der Befähigung wird nach jeweils höchstens 18 Monaten festgestellt und der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Führerschein vermerkt.

Die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung wird durch Ausstellung eines Flugzeugführerscheins nach Muster 2, Farbe dunkelgrün, erteilt, wenn der Nachweis der Befähigung nach §§ 13 bis 15 erbracht ist. Diese Erlaubnis kann erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres erteilt werden. Die Art und Klasse der Flugzeuge, auf die sich diese Erlaubnis erstreckt, wird im Führerschein vermerkt. Außerdem wird vermerkt, ob der Inhaber noch die einfache Erlaubnis zur Führung anderer Arten und Klassen von Flugzeugen besitzt. Die Fortdauer der Befähigung wird nach jeweils höchstens 9 Monaten festgestellt und der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Führerschein vermerkt.

Die besondere Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen wird durch Vermerk im Flugzeugführerschein erteilt, wenn der Nachweis der Befähigung nach §§ 16 bis 18 erbracht ist. Die Fortdauer der Befähigung wird gelegentlich der Feststellungen zu Abs. 1 und 2 geprüft.

2. Der Befähigungsnachweis.

Erlaubnis für Klasse A 1.

§ 4. Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse A 1 mit einer Luftschraube haben nachzuweisen:

1. als Vorbildung
   15 Flugstunden, hierbei
   60 Übungsflüge,
   4 Landungen außerhalb eines Flughafens oder vorbereiteten Landegeländes an mindestens zwei verschiedenen Stellen.
2. eine theorethische Prüfung.
   Bei dieser werden folgende Kenntnisse verlangt:
   a) Flugzeugkunde, Motorenkunde, die hauptsächlichen Betriebsstörungen und deren Beseitigung;
   b) Beurteilung der Verkehrssicherheit eines Flugzeugs vor Antritt des Fluges;
   c) Verhalten während des Fluges und in besonderen Fällen;
   d) die wichtigsten Bestimmungen des Danziger Luftrechts, insbesondere die Verkehrsvorschriften und die im Luftverkehr vorgeschriebenen Betriebsbücher;
   e) praktische Wetterkunde und Anwendung des Wetterdienstes;
   f) die Vorbereitung eines Streckenflugs, Kartenlesen, Ortung und Kenntnis der Lage der wichtigsten Flughäfen;
   g) Meßgerätekunde (unter Beschränkung auf Meßgeräte, die in Flugzeugen der Klasse A üblich sind);
   h) erste Hilfe bei Unglücksfällen.

   Aus den Prüfungsfächern c, d und e ist je eine schriftliche Aufgabe zu stellen, die unter Aufsicht in einer halben Stunde gelöst sein muß. Der Bewerber ist außerdem über alle Fächer mündlich zu prüfen.
3. eine praktische Prüfung.
   Bei dieser sind auf Flugzeugen für 2 Personen der Klasse A 1 auszuführen:
   a) ein Geschicklichkeitsflug, der in fünfmal wiederholten Rechts- und Linkswendungen um zwei 0,5 km voneinander entfernte Punkte (Schleifenflug in ∞-Form) in 0,2 bis 0,4 km Höhe auszuführen ist. Bei der Landung müssen die Motoren auf Leerlauf gedrosselt sein. Das Flugzeug muß in einem Zielfeld von 50×250 m Größe aufsetzen und stehen. Das Zielfeld ist in der Windrichtung so abzustecken, daß es aus der Luft gut zu erkennen ist.
   b) Drei Ziellandungen, die kurz hintereinander aus verschiedenen Höhen zwischen 0,6 und 0,8 km auszuführen sind. Der Motor ist bei jedem Ansetzen zur Landung in dem Augenblick auf Leerlauf zu drosseln, in dem sich das Flugzeug senkrecht über dem Zielfeld befindet; bis zum Stillstand des Flugzeugs darf nicht wieder Gas gegeben werden.

      Bei jeder der drei Ziellandungen ist das Zielfeld beim Ansetzen zur Landung in anderer Richtung zu überfliegen, und zwar einmal quer zum Wind, einmal mit dem Wind und einmal gegen den Wind. Die Bedingung ist in höchstens 6 Flügen zu erfüllen.
   c) ein Höhenflug mit anschließender Ziellandung; beim Höhenflug ist wenigstens eine Stunde lang in 2 km Mindesthöhe über dem Boden zu verbleiben und mit einem ununterbrochenen Kurven- und Spiralgleitfluge mit wiederholten Rechts- und Linkswendungen aus wenigstens

1,5 km Höhe zu landen; der Motor ist hierbei auf Leerlauf zu drosseln. Die Landung muß in dem unter a bezeichneten Zielfeld erfolgen. Über 0,4 km Höhe kann kurz Gas gegeben werden, um den Stillstand der Motoren zu verhüten. Mißlingt die Ziellandung, so ist sie aus 1,5 km Höhe zu wiederholen; der Stundenflug in der verlangten Höhe kann bei der Wiederholung ausfallen, wenn das Zielfeld bei dem ersten Versuch berührt worden ist.

d) ein Streckenflug von 300 km Länge mit zwei Zwischenlandungen; der Streckenflug ist mit demselben Flugzeug im Einzelflug innerhalb 8 Stunden zu beenden und hat zum Ausgangspunkt zurückzuführen, ohne diesen zwischendurch zu berühren. Der Sachverständige hat die Flugstrecke und die Landungsplätze vorzuschreiben, und zwar so, daß aus den Landungsplätzen und nötigenfalls aus besetzten Kontrollstellen die zurückgelegte Entfernung errechnet werden kann und daß Hin- und Rückflug nicht auf derselben Strecke erfolgen (Dreiecksflug). Weist der Bewerber eine größere Flugstrecke, eine außergewöhnliche Leistung (glatte Notlandung, Flug bei schlechtem Wetter usw.) oder eine Motorstörung nach, deren Beseitigung von ihm nicht verlangt werden konnte, so kann die Zeit verhältnismäßig überschritten werden. Bei Ortungsfehlern ist der Flug auf einer anderen Strecke zu wiederholen.

Die Flüge zu b und d sind mit Ballast in Höhe von zwei Drittel der für das Flugzeug zulässigen höchsten Nutzlast auszuführen.

Der Verlauf der Flüge zu b bis d ist durch einen amtlich zu plombierenden Höhenschreiber in einem Schaubild aufzuzeichnen, das vom Sachverständigen durch Unterschrift und Dienstsiegel anzuerkennen ist.

Hat der Bewerber 30 Übungsflüge nachgewiesen, die theorethische Prüfung abgelegt und die parktische Prüfung im Geschicklichkeitsflug und in Ziellandungen bestanden, so erhält er von der Senatsabteilung für Verkehr einen Ausweis (Zwischenschein), der ihn berechtigt, Übungsflüge und die zur weiteren praktischen Ausbildung und Prüfung erforderlichen Flüge außerhalb der Flughafenzone auszuführen. Dieser Ausweis ist im allgemeinen auf 6 Monate und auf Flüge ohne Fluggast sowie auf die Flugzeugmuster zu beschränken, die der Bewerber bereits geführt hat; er ist mit abgestempeltem Lichtbild zu versehen.

Erlaubnis für Klasse A 2.

§ 5. Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse A 2 mit einer Luftschraube haben die Bedingungen nach § 4 zu erfüllen, jedoch sind die praktischen Prüfungsflüge auf Flugzeugen für mindestens 2 Personen der Klasse A 2 mit einem Fluggewicht von mindestens 600 kg und mit einer Landestrecke von mindestens 350 m auszuführen.

Besaß der Bewerber bereits die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A 1, so braucht er nur die praktischen Prüfungen nach § 4 Ziffer 3a und b auf den im ersten Absatz genannten Flugzeugen abzulegen.

Weist der Bewerber eine Ausbildung auf Flugzeugen der Klassen A 1 und A 2 nach, so können die praktischen Prüfungen nach § 4 Ziffer 3c und d auf Flugzeugen der Klasse A 1 abgelegt werden.

Erlaubnis für Klasse B 1.

§ 6. Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 1 mit einer Luftschraube haben nachzuweisen:

1. als Vorbildung:
   a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A 2;
   b) 3000 km Flugstrecke als Führer von Flugzeugen der Klasse A, darunter eine Strecke von 600 km in neun Stunden ohne Rückflug auf der gleichen Strecke und ohne Fluggast;
   c) 50 Übungsflüge auf verschiedenen Flugzeugmustern der Klasse B 1 in einer Flugzeit von mindestens sechs Stunden, darunter
      einen Flug von einer Stunde in mindestens 4,5 km Höhe.
2. eine theoretische Prüfung.
   Diese hat in Anlehnung an § 4 zu erfolgen, aber mit gesteigerten Anforderungen in allen Prüfungsfächern und mit Erweiterung auf die hauptsächlich im Verkehre befindlichen Flugzeuge der Klasse B, deren Motoren und Instrumente. Der Bewerber ist außerdem in Kurskunde zu prüfen.
   Hat der Bewerber diese Kenntnisse bereits bei der theoretischen Prüfung zum Führerschein A nachgewiesen, so kann er von dieser Prüfung entbunden werden.
3. eine praktische Prüfung.
   Bei dieser sind auf Flugzeugen für zwei oder drei Personen der Klasse B 1 mit einem Fluggewicht von mindestens 1500 kg und mit mindestens 450 m Landestrecke auszuführen:

a) drei Ziellandungen entsprechend § 4 Ziffer 3 b. Außerdem auf Flugzeugen der Klasse A 2:
b) zwei Nachtlandungen in ein Zielfeld von 100×400 m ohne Beschränkung bezüglich der Drehzahl der Motoren;
c) ein Nachtflug von 30 Minuten Dauer in mindestens 0,5 km Höhe.

Die Flüge zu a sind mit vollen Betriebsstoffbehältern und mit vier Fünftel der für das Flugzeug zulässigen höchsten Nutzlast, sämtliche Flüge sind ohne Fluggast auszuführen.

Erlaubnis für Klasse B 2.

§ 7. Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse B 2 mit einer Luftschraube haben als Vorbildung nachzuweisen:
a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 1;
b) 6000 km Flugstrecke, hiervon 3000 km als Führer von Flugzeugen der Klasse B 1, darunter eine Strecke von 800 km in acht Stunden ohne Rückflug auf der gleichen Strecke und ohne Fluggast;
c) 50 Übungsflüge auf verschiedenen Flugzeugmustern der Klasse B 2 (auch solchen für sechs Personen) in mindestens sechs Flugstunden;
d) zwei Nachtlandungen auf Flugzeugen der Klasse B.

Erlaubnis für Flugzeuge mit mehreren Luftschrauben.

§ 8. Will der Inhaber der Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klassen A oder B mit einer Luftschraube auch Flugzeuge der gleichen Klassen mit mehreren seitlich der Längsachse liegenden Luftschrauben führen, so hat er seine Befähigung hierzu durch mindestens 20 Übungsflüge auf solchen Flugzeugen nachzuweisen.

Erlaubnis für Klasse C 1.

§ 9. Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse C 1 haben als Vorbildung nachzuweisen:
a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 2;
b) 20 000 km Flugstrecke, hiervon mindestens 6000 km als Führer von verschiedenen Flugzeugmustern der Klasse B, den Rest als Führer von Flugzeugen der Klasse A oder am 2. Steuer von Flugzeugen der Klasse B 2;
c) 30 Übungsflüge auf Flugzeugen der Klasse C 1 in mindestens fünf Flugstunden;
d) allgemeine Kenntnis des Flugfunkdienstes, der Verwendung und Bedienung von Sende- und Empfangsanlagen in Flugzeugen.

Erlaubnis für Klasse C 2.

§ 10. Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse C 2 haben nachzuweisen:

1. als Vorbildung:
   a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse C 1;
   b) 25 000 km Flugstrecke, hiervon mindestens 10 000 km als Führer von verschiedenen Flugzeugmustern der Klässen B und C, den Rest als Führer von Flugzeugen der Klasse A oder am zweiten Steuer von Flugzeugen der Klassen B und C;
   c) 30 Übungsflüge auf Flugzeugen der Klasse C 2.
2. eine theoretische Prüfung.
   Diese hat sich zu erstrecken auf:
   a) Flugzeugkunde: Kenntnis der wichtigsten Arten, der Herstellung und des Aufbaues von Flugzeugen (Metall- und Holzflugzeugen), der Arbeitsweise und Handhabung ihrer Teile, Grundlagen der Statik, der Festigkeitslehre und des Luftwiderstandes;
   b) Motorenkunde: eingehende Kenntnis der Verbrennungsmaschinen und ihrer Arbeitsweise, allgemeine Kenntnis des Aufbaues und der Eigenschaften der Flugmotoren. Der Bewerber muß die Ursache von Betriebsstörungen sicher erkennen und die üblichen einfachen Ausbesserungsarbeiten selbst vornehmen können;
   c) Stoffkunde: allgemeine Kenntnis der im Flugzeug verwendeten Bau- und Betriebsstoffe;
   d) Physik: allgemeine Eigenschaften der starren, flüssigen und gasförmigen Körper, einfachere Sätze aus deren Mechanik sowie aus der Lehre des Schalls, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus;
   e) Bordgerätekunde: Kenntnis der Einrichtung und Wirkungsweise von Drehzahl-, Luftdruck-, Höhen-, Wärmegrad-, Wind-, Staudruck, Neigungsmessern und Wendezeigern (Wirkung von

Pendeln und Kreiseln), Anwendung des Lichtbildgeräts im Flugzeug (Unterschied von gewöhnlichem und Meßbildgerät);

f) Wetterkunde: Kenntnis der Wettererscheinungen, ihrer Beobachtung und Beurteilung sowie ihrer Wirkungen auf die Luftfahrzeuge; gebräuchliche Darstellungsweise von Winden, Bewölkung, Niederschlägen, Beurteilung von Wetterlagen nach eigener Beobachtung und nach der Wetterkarte, Kenntnis der Organisation des Wetterdienstes;

g) Geographie Europas: Kartenkunde, Kenntnis der Flughäfen und Flugstrecken Danzigs und der angrenzenden Länder;

h) Navigation: die nautischen Instrumente und ihr Gebrauch im Flugzeug, terrestrische Besteckrechnung und Grundlehre der nautischen Astronomie;

i) Kenntnis der funkentelegraphischen Peilverfahren und ihrer navigatorischen Anwendung;

k) allgemeine Kenntnis des Danziger Luftrechts sowie der wichtigsten einschlägigen ausländischen Bestimmungen, Kenntnis der Führung der im Luftverkehr vorgeschriebenen Betriebsbücher, ferner Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie des Fracht-, Post- und Zolldienstes;

l) Geschichte des Flugwesens.

Bei dieser theoretischen Prüfung ist für sechs Fächer aus den Ziffern a bis k je eine schriftliche Aufgabe nach Wahl des Sachverständigen innerhalb je einer Stunde zu lösen. Außerdem ist der Bewerber in allen Fächern einer eingehenden mündlichen Prüfung zu unterziehen.

3. eine praktische Prüfung.

Bei dieser sind auf Flugzeugen der Klasse C2 mit seitlich der Längsachse liegenden Luftschrauben auszuführen:

a) drei Ziellandungen entsprechend § 4 Ziffer 3b in ein Zielfeld von 100×300 m;

b) ein Streckenflug von 800 km Länge in acht Stunden entsprechend § 4 Ziffer 3d.

An diesem Fluge hat der Sachverständige teilzunehmen, um unterwegs die Tätigkeit des Führers, seine Entschlüsse bei besonders gestellten Aufgaben und die Anwendung der funkentelegraphischen Verbindung zu beobachten. Ein zweiter Führer, ein Bordwart und ein Bordfunker sind mitzunehmen. Ein Drittel der Strecke ist ohne Berücksichtigung der Erdorientierung zurückzulegen;

c) ein Nachtflug von 200 km Länge. Dieser Flug kann auch während des 800-km-Fluges erledigt werden;

d) zwei Flüge, bei denen mindestens fünf Minuten lang bis zur durchgeführten Landung abwechselnd eine seitliche Luftschraube außer Wirkung gesetzt ist;

e) 1 zweimal wiederholter Geschicklichkeitsflug nach § 4 Ziffer 3a, aber in beliebiger Höhe, bei dem jede Doppelschleife abwechselnd mit einer außer Wirkung gesetzten Luftschraube geflogen wird. Die Wendemarken sollen einen Abstand von mindestens 2 km haben.

Bei den Flügen zu d und e ist nur die Hälfte der zugelassenen Nutzlast mitzuführen.

Hat der Bewerber die Bedingungen zu 1, 2 und 3a, d und e erfüllt, so erhält er einen Vermerk im Flugzeugführerschein, der ihn berechtigt, Übungsflüge mit Besatzungsmitgliedern außerhalb der Flughafenzone auf Flugzeugen der Klasse C2 auszuführen.

Erlaubnis für Seeflugzeuge.

§ 11. Bewerber um die Einfache Erlaubnis zur Führung von Seeflugzeugen haben ihre seemännische Ausbildung entweder durch die Prüfung als Steuermann auf kleiner Fahrt oder durch ein Zeugnis der Danziger Seefahrtschule nachzuweisen.

Bewerber, die Seeflugzeuge der Klassen A führen wollen, haben die Anforderungen des § 4 beziehungsweise 5 auf Seeflugzeugen zu erfüllen. Sie sind in der theoretischen Prüfung, außerdem in der Ortung über See in Küstengewässern und Kenntnis des Danziger Hafens und der Seehäfen der benachbarten Staaten zu prüfen. Sie haben ferner als besondere Seeprüfung 2 Landungen in offener See etwa bei Seegang 2 auszuführen. Dabei ist zweimal der Motor auf dem Wasser abzustellen und der Treibanker auszubringen.

Bewerber, die Seeflugzeuge der Klasse B1 beziehungsweise B2 führen wollen, haben die Anforderungen des § 6 beziehungsweise 7 auf Seeflugzeugen zu erfüllen.

Sie haben außerdem mit Flugzeugen der Klasse B1 beziehungsweise B2 2 Landungen bei Seegang 3 in offener See auszuführen und müssen eine Seefahrtzeit von etwa 6 Monaten als Schiffsjunge, Leichtmatrose oder Bootsmann auf einem Segelschiff nachweisen.

Bewerber, die Seeflugzeuge der Klasse C 1 beziehungsweise C 2 führen wollen, haben die Bedingungen des § 9 beziehungsweise 10 auf Seeflugzeugen zu erfüllen und nachzuweisen, daß sie sowohl Schwimmerflugzeuge wie Flugboote geführt haben. Sie haben außerdem 2 Landungen mit Flugzeugen der Klasse C 1 beziehungsweise C 2 bei Seegang 3 auszuführen. Sie müssen eine Seefahrtzeit wie für Klasse B und Kenntnis der astronomischen Ortsbestimmung auf See und vom Flugzeug aus sowie der hierzu erforderlichen Instrumente nachweisen.

Bei der ersten Seeprüfung sind Seeflugzeugführer über die praktische Handhabung von Flugzeugen auf dem Wasser, beim Rollen, Treiben, Geschlepptwerden, Bergen und Einsetzen von Seeflugzeugen zu prüfen.

Seeflugzeugführer können zu den Landungen in offener See und zu den Streckenprüfungsflügen einen Begleiter mitnehmen.

Übergang von Land= auf Seeflugzeuge und umgekehrt.

§ 12. Will ein Führer von Landflugzeugen die Erlaubnis zum Führen von Seeflugzeugen erwerben, so hat er

a) die besonderen Anforderungen an Seeflugzeugführer nach § 11 zu erfüllen,

b) die Ziellandungen und die Prüfungsstreckenflüge auf den entsprechenden Seeflugzeugen — gegebenenfalls nach den Vorschriften für eine schwächere Klasse — zu wiederholen und

c) bei Bewerbung um die besondere Erlaubnis zur Führung von Seeflugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung außerdem ein Viertel der geforderten Streckenflüge über See nachzuweisen.

Will ein Führer von Landflugzeugen die Erlaubnis zum Führen von Seeflugzeugen ausschließlich auf Binnengewässern erwerben, so genügt der Nachweis, daß der Bewerber Segelboote auf Binnengewässern führen kann und die schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen beherrscht. Er hat außerdem 3 Ziellandungen mit den entsprechenden Seeflugzeugen auszuführen.

Will ein Führer von Seeflugzeugen die Erlaubnis zum Führen von Landflugzeugen erwerben, so hat er die Ziellandungen und die Prüfungsstreckenflüge auf den entsprechenden Landflugzeugen — gegebenenfalls nach den Vorschriften für eine schwächere Klasse — zu wiederholen sowie bei Bewerbung um die besondere Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung außerdem ein Viertel der geforderten Flugstrecke über Land nachzuweisen.

Besondere Erlaubnis für Klasse A.

§ 13. Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung erwerben wollen, haben nachzuweisen:

1. als Vorbildung:

   a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A 2;

   b) eine praktische Flugtätigkeit von mindestens zwölf Monaten, dabei nach der Prüfung zum Führerschein für Klasse A;

   c) 200 Flüge in 100 Flugstunden als Führer von verschiedenen Flugzeugmustern der Klassen A, dabei,

      eine Flugstrecke von mindestens 10 000 km,
         dabei 2 Strecken von je 600 km in 9 Stunden
         ohne Rückflug auf der gleichen Strecke und
         ohne Fluggast,
      einen Flug von 1 Stunde Dauer in mindestens 3,5 km Höhe.

2. eine theoretische Prüfung.

   Diese hat in Anlehnung an § 4 Ziffer 2 zu erfolgen, aber mit gesteigerten Anforderungen in allen Prüfungsfächern. Der Bewerber ist außerdem in Kurskunde zu prüfen.

3. eine praktische Prüfung.

   Bei dieser sind auf Flugzeugen der Klasse A 2 für 2 oder 3 Personen mit mehr als 600 kg Fluggewicht und mit einer Landestrecke von mindestens 350 m auszuführen:

   a) 3 Ziellandungen entsprechend § 4 Ziffer 3 b mit voller Zuladung,

   b) 2 Nachtlandungen in ein Zielfeld von 100 × 400 m ohne Beschränkung der Drehzahl der Motoren,

   c) 1 Nachtflug von 30 Minuten Dauer in mindestens 500 m Höhe.

Besondere Erlaubnis für Klasse B.

§ 14. Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung erwerben wollen, haben als Vorbildung nachzuweisen:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 2,

b) mindestens eine zweijährige praktische Flugtätigkeit,

c) eine Flugstrecke von mindestens 25 000 km, hiervon mindestens 10 000 km als Führer von verschiedenen — auch sechssitzigen — Flugzeugmustern der Klasse B, den Rest entweder als Führer von Flugzeugen der Klassen A oder am zweiten Steuer von Flugzeugen der Klasse B 2.

Besondere Erlaubnis für Klasse C.

§ 15. Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse C 1 beziehungsweise C 2 bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung erwerben wollen, haben als Vorbildung nachzuweisen:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse C 1 beziehungsweise C 2,

b) mindestens dreijährige praktische Flugtätigkeit,

c) eine Flugstrecke von mindestens 50 000 km als Führer von Flugzeugen der Klassen B oder C auf einer größeren Zahl verschiedener Luftstrecken.

Kunstflüge.

§ 16. Als Kunstflüge sind nachfolgende Flugzustände und Flugfiguren anzusehen, die nach der Schwierigkeit der Ausführung in Verbindung mit der Beanspruchung des Flugzeugs in Gruppen eingeteilt sind:

Gruppe K I:

Überschlag aus der Normalfluglage nach oben, gesteuerte wagerechte Rolle,
Vereinigung vorstehender Flugzustände und Figuren,
Kurze Rückenflüge, die sich aus der Vereinigung der vorstehenden Flugzustände und Figuren ergeben.

Gruppe K II:

Ueberschlag aus der Normalfluglage nach unten, Rückenflug,
Ueberschlag aus dem Rückenflug nach oben und unten,
ungesteuerte Rolle,
gesteuerte Rolle im Gleit- oder Steigflug, Sturzflug,
Vereinigungen vorstehender Flugzustände und Figuren sowie neue Figuren, die eine besondere Beanspruchung des Flugzeugs herbeiführen oder besondere Fähigkeiten des Flugzeugführers voraussetzen.

Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen erwerben wollen, müssen außer der Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Klasse von Flugzeugen Erfahrungen im Kunstflug nachweisen und eine Prüfung vor dem zu diesem Zweck besonders bestellten Sachverständigen ablegen. Für die Erlaubnis zur Vorführung von Kunstflügen der Gruppe K I sind außerdem 50 Flugstunden als Führer, für die Gruppe K II 100 Flugstunden nachzuweisen.

Vor der Prüfung hat der Sachverständige den Bewerber ausführlich nach allen Steuerbewegungen zu fragen, insbesondere nach den Maßnahmen, die zur Beendigung des Trudelns und des Rückentrudelns führen. Ist der Bewerber über die Steuerbewegungen nicht einwandfrei unterrichtet, so darf er zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 17. Die Kunstflugprüfung für die Gruppe K I ist in zwei Flügen und in der nachstehenden Reihenfolge zu erledigen:

1. Flug: Steigen auf 0,5 km Höhe, ein Überschlag nach rückwärts, Steigen, zwei Überschläge dicht hintereinander, Steigen auf 0,5 km Höhe, hochgezogene Kehrtkurve erst rechts, dann links, Steigen auf 0,6 km Höhe, übertrieben langsamer Gleitflug mit Kurven bis 0,4 km Höhe, Ziellandung mit abgestellter Zündung;

2. Flug: Steigen auf 0,5 km Höhe, eine Rolle rechts mit annähernd wagerecht liegendem Rumpf, hochgezogene Kehrtkurve, eine Rolle links, Steigen auf etwa 1 km, Trudeln rechts (2 bis 3 Drehungen), Steigen auf etwa 1 km, Trudeln links (2 bis 3 Drehungen), Platzrunde, Seitengleitflug rechts (10 Sekunden), Platzrunde, Seitengleitflug links aus mindestens 0,1 km Höhe bis zur anschließenden Landung.

Bei der Kunstflugprüfung für die Gruppe K II, der die Prüfung für die Gruppe K I vorauszugehen hat, ist folgender Prüfungsflug vorzuführen:

Steigen auf 0,8 km Höhe, halbe Rolle zur Rückenlage, 10 Sekunden Rückenflug mit voll laufendem Motor, ganze Rolle, halbe Rolle zur Normallage, übertrieben starkes Steigen, sofort anschließend senkrechter Sturzflug (3 Sekunden) mit gedrosseltem Motor, Steigen auf 0,8 km Höhe, halber Überschlag zur Rückenlage, Wendung um 180° in der Rückenlage, halber Überschlag zur Normallage und anschließende Ziellandung mit abgestellter Zündung.

Führt der Bewerber im Anschluß an diesen Flug noch weitere Flugzustände oder Figuren vor, so kann ihm der Sachverständige hierüber eine Bescheinigung ausstellen.

§ 18. Bei den Kunstflugfiguren muß die Flugrichtung eingehalten werden beziehungsweise um 180° wechseln. Bei wesentlicher Abweichung von der vorgeschriebenen Richtung gilt die Figur nicht als erfüllt. Bei den Ziellandungen darf sich die Luftschraube unter 200 m Höhe nicht mehr drehen; das Flugzeug muß in höchstens 50 m Entfernung von einem vorher festgesetzten Zielpunkt stehen. Die Ziellandung kann im Einzelfall zweimal wiederholt werden.

Der ganze Flug ist zu wiederholen, wenn eine Figur fehlerhaft geflogen ist oder das Flugzeug nicht vorgeschriebene Bewegungen ausführt. Mißlingt auch die zweite Wiederholung des Fluges, so ist die Prüfung abzubrechen. Bei erneuter Prüfung sind die vorgeschriebenen Flüge nochmals vorzuführen. Bei Unsicherheit des Bewerbers hat der Sachverständige die Prüfung abzubrechen.

Im Flugzeugführerschein ist anzugeben, für welche Gruppen von Kunstflügen die Erlaubnis gilt.

3. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§ 19. Der Bewerber hat das Flugzeug zu der Prüfung vor dem Sachverständigen bereitzustellen.

Entsteht bei den Prüfungsflügen durch Verschulden des Bewerbers ein Schaden an dem Flugzeug, so gilt die praktische Aufgabe nicht als erfüllt. Jede praktische Aufgabe kann innerhalb der gleichen Prüfung dreimal versucht werden.

Der Sachverständige hat die Prüfung abzubrechen, wenn der Bewerber Unkenntnis und Unsicherheit zeigt, und der Senatsabteilung für Verkehr hierüber zu berichten.

Die Wiederholung der Ziellandungen soll verlangt werden, wenn der Bewerber die einzelnen Teile der praktischen Prüfung nicht innerhalb 6 Monaten abgelegt hat oder nicht nachweist, daß er in der Zwischenzeit eine ausreichende Zahl von Übungsflügen ausgeführt hat.

Flüge, die mit einer Beschädigung des Flugzeugs geendet haben, dürfen in die Zahl der verlangten Flüge und Flugstrecken nicht eingerechnet werden.

Als Streckenflüge dürfen nur solche Flüge gerechnet werden, bei denen Landungen außerhalb des Abflugplatzes stattgefunden haben.

Die Prüfungsnachtflüge sind von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang auszuführen. Die Landebahn ist zu beleuchten; Landebeleuchtung von Bord ist gestattet.

Die verlangten Übungsflüge müssen ohne Lehrer ausgeführt sein.

Landflugzeugführer haben die Strecke über Land, Seeflugzeugführer über See nachzuweisen. Bei gemischter Ausbildung ist mindestens ein Viertel der geforderten Flugstrecke über Land beziehungsweise See nachzuweisen.

Hat der Bewerber während seiner Ausbildung beziehungsweise während seiner praktischen Flugzeit mehrere Flugzeuge durch seine Schuld beschädigt, so ist die Zahl der verlangten Flüge und Flugstrecken angemessen zu erhöhen.

Zeugnis.

§ 20. Das Zeugnis über die Prüfung soll nicht nur ein Urteil über die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Prüfungsfächern und praktischen Aufgaben, sondern auch ein allgemeines Urteil über die Eignung und Befähigung des Bewerbers enthalten. Der Sachverständige soll gegebenenfalls angeben, welche Zusätze im Flugzeugführerschein notwendig erscheinen und ob eine Feststellung der Befähigung in kürzerem Zeitabstand erforderlich ist.

Das Urteil über die einzelnen Leistungen und die Gesamtprüfung ist durch „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen, falls nicht eine nähere Erläuterung erforderlich erscheint. Bei ungenügenden Leistungen in einzelnen Prüfungsfächern ist das Zeugnis zu verweigern, bis die Nachprüfung in diesen Fächern bestanden ist. Für die Wiederholung der Prüfung kann der Sachverständige eine Mindestfrist ansetzen.

Nachweis über Fortdauer der Befähigung.

§ 21. Der Inhaber der einfachen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen hat bis zu dem im Flugzeugführerschein vermerkten Zeitpunkt mindestens 20 Flüge als Führer seit der letzten Feststellung nachzuweisen.

Der Inhaber der besonderen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung hat bis zu dem im Flugzeugführerschein vermerkten Zeitpunkt 20 Flugstunden oder eine Flugstrecke von 2000 km seit der letzten Feststellung nachzuweisen.

Die benutzten Flugzeugmuster sind anzugeben. Hat der Flugzeugführer seit der vorletzten Feststellung nur Flugzeuge schwächerer Klassen geführt, so wird die Erlaubnis zum Führen der stärkeren Klassen zurückgezogen und der Vermerk im Flugzeugführerschein entsprechend geändert, sofern der Flugzeugführer nicht eine besonders umfangreiche Flugtätigkeit und Erfahrung nachweist. Hierbei sind die Klassen A 1 und 2 sowie die Klassen B 1 und 2 nur je als eine Klasse zu rechnen. Die letzten 10 Flüge vor dem Zeitpunkt der Feststellung der Befähigung müssen ohne verschuldete Beschädigung des Flugzeugs ausgeführt sein.

Ist die Fortdauer der Befähigung erwiesen und liegen keine Tatsachen vor, die eine Entziehung der Erlaubnis erfordern, so wird der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Flugzeugführerschein eingetragen.

Hat der Flugzeugführer eine Feststellung versäumt und ist infolgedessen kein neuer Zeitpunkt eingetragen, so darf er bis zur Nachholung der Eintragung außerhalb der Flughafenzone kein Flugzeug führen (Ruhen der Erlaubnis).

Hat die Erlaubnis länger als 1 Jahr geruht, so ist sie zu entziehen, sofern der Inhaber seine Eignung und Befähigung nicht noch nachweist.

4. Erneuerung der Erlaubnis.

§ 22. War die einfache Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen entzogen, so kann sie wieder erteilt werden, wenn der Bewerber 3 Ziellandungen nach § 4 Ziffer 3b auf Flugzeugen der Klasse ausgeführt hat, für welche die Erlaubnis wieder erteilt werden soll. Der Bewerber wird außerdem über seine Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und Verkehrsvorschriften geprüft. Sind mehr als 10 Jahre seit dem Erlöschen der Erlaubnis vergangen, so hat der Bewerber alle für die betreffende — gegebenenfalls für eine schwächere — Flugzeugklasse vorgeschriebenen praktischen Prüfungsflüge und eine für diese Klasse in Frage kommende abgekürzte mündliche theoretische Prüfung zu wiederholen sowie die sonst vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

War die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeföförderung entzogen, so kann sie wieder erteilt werden, wenn der Bewerber im letzten Jahr die Bedingungen des § 21 Abs. 2 erfüllt hat. Sind mehr als 3 Jahre seit dem Erlöschen der besonderen Erlaubnis vergangen, so hat der Bewerber um die Führerscheine für Klasse A bis C 1 im letzten Jahre in einer Flugzeit von mindestens 50 Stunden mindestens 5000 km Flugstrecke, der Bewerber um den Führerschein für Klasse C 2 die doppelte Leistung nachzuweisen. Ein Drittel dieser Flugstunden muß als Führer der Klasse von Flugzeugen zurückgelegt sein, für welche die Erlaubnis beantragt wird.

5. Übergangsbestimmung.

§ 23. Bei Inhabern der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Flugzeugführerscheine ist nach § 21 zu verfahren. Bei Bewerbern, deren vor Inkrafttreten des Luftverkehrsgesetzes erteilte Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs erloschen ist, ist nach § 22 zu verfahren, wenn sie eine dieser Anweisung entsprechende Vorbildung, Erfahrung und Eignung nachweisen können.

II. Bordwarte.

§ 24. Die Erlaubnis zur Verwendung als Bordwart auf Flugzeugen der Klassen C bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung wird durch Ausstellung eines Bordwartausweises nach Muster 3, Farbe braun, erteilt, wenn der Bewerber nachweist, daß er

1. die Gesellenprüfung als Motorenschlosser oder Mechaniker bestanden hat,
2. nach der Gesellenprüfung mindestens 2 Jahre in einem Flugbetrieb bei Wartung der Motoren und Flugzeuge gearbeitet hat und gute Zeugnisse über seine Fähigkeit und über seine Zuverlässigkeit besitzt,
3. mindestens 20 000 km Flugstrecke als Begleiter auf Flugzeugen der Klassen A und B — oder C im Frachtverkehr — zurückgelegt hat und

4. eine theoretische Prüfung vor dem amtlichen Sachverständigen gemäß § 6 Ziffer 2 unter Erweiterung auf die Motoren und Instrumente bei Flugzeugen der Klassen C bestanden hat.

Die Fortdauer der Eignung und Befähigung wird nach jeweils 9 Monaten festgestellt und der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Ausweis vermerkt.

Ist der Inhaber länger als zwei Jahre nicht praktisch in einem Flugbetrieb tätig gewesen oder entspricht er nicht mehr den gesundheitlichen Anforderungen, so wird die Erlaubnis zurückgezogen.

III. Ausnahmen.

§ 25. In besonderen Fällen kann die Senatsabteilung für Verkehr Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anlage zulassen.

Muster 1 zu Anlage 2

(Farbe blau, Din A 6)

(Umschlag)

Freie Stadt Danzig

Flugzeugführerschein

Einfache Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs

(Seite 1)

Freie Stadt Danzig

Flugzeugführerschein

Nr. ____________

für ______________________________

Lichtbild
des Inhabers

....

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Danzig, den .... 19....

Der Senat der Freien Stadt Danzig

....

(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers

Name: .... (Rufname) ....

Geburtstag u. Jahr: .... Geburtsort: ....

Beruf: .... Staatsangehörigkeit: ....

Wohnhaft zu: ....

Straße, Hausnummer: ....

Für Wohnungsänderungen

Raum sparen! Mit Tinte ausfüllen!

(Seite 3)

Nr. ____________

Der Inhaber hat die einfache Erlaubnis zur Führung der nachstehend durch Stempel und Unterschrift der Behörde gekennzeichneten Arten und Klassen von Flugzeugen.

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	A 1		
See	A 1		
Land	A 2		
See	A 2		

(Seite 4)

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	B 1		
See	B 1		
Land	B 2		
See	B 2		
Land	C 1		
See	C 1		
Land	C 2		
See	C 2		

(Seite 5)

Nr. ≡≡≡≡

Der Inhaber hat die besondere Erlaubnis zur Führung der nachstehend durch Stempel und Unterschrift der Behörde gekennzeichneten Arten und Klassen von Flugzeugen bei

gewerbsmäßiger Personenbeförderung

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	A 2		
See	A 2		
Land	B 2		
See	B 2		

(Seite 6)

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	C 1		
See	C 1		
Land	C 2		
See	C 2		

(Seite 7)

Nr. ≡≡≡≡

Der Inhaber hat die besondere Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen der nachstehend durch Stempel und Unterschrift der Behörde gekennzeichneten Kunstfluggruppen.

Kunstfluggruppe	Stempel und Unterschrift
K I	
K II	

(Seite 8)

Nr. ________

Die Erlaubnis ruht, wenn die Feststellung der Eignung und Befähigung versäumt ist.

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Bei Feststellung des nächsten Zeitpunktes ist zu beachten, ob der Inhaber die einfache Erlaubnis oder die besondere Erlaubnis besitzt.

(Seite 9)

Nr. ________

Nächste Feststellung	Die Feststellung erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

(Seite 10)

Nr. ________

Nächste Feststellung	Die Feststellung erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

(Seite 11)

Nr. ________

Nächste Feststellung	Die Feststellung erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Muster 2 zu Anlage 2

(Farbe grün, Din A 6)

(Umschlag)

Freie Stadt Danzig

Flugzeugführerschein

Besondere Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs bei gewerblicher Personenbeförderung

Das Muster stimmt im übrigen mit dem Muster 1 zu Anlage 2 überein.

Bei Erteilung des vorstehenden (grünen) Flugzeugführerscheins ist der bisherige Flugzeugführerschein durch entsprechenden Zusatz auf Seite 5 zu ergänzen und in den grünen Umschlag einzuheften. Der bisherige (blaue) Umschlag ist zu den Akten zu nehmen.

Dies gilt auch dann, wenn der Flugzeugführer die besondere Erlaubnis nicht für dieselben Flugzeugklassen erhält wie die einfache Erlaubnis.

Muster 3 zu Anlage 2 (Umschlag)
(Farbe braun, Din A 6)

Freie Stadt Danzig

Ausweis

als Bordwart

auf Flugzeugen der Klasse C bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung

(Seite 1)

Nr. ....

für ....

Lichtbild
des Inhabers

....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Danzig, den .... 19....

Der Senat der Freien Stadt Danzig

....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers

Name: .... (Rufname) ....

Geburtstag u. Jahr: .... Geburtsort: ....

Beruf: .... Staatsangehörigkeit: ....

Wohnhaft zu: ....

Straße, Hausnummer: ....

Für Wohnungsänderungen

Raum sparen! Mit Tinte ausfüllen!

(Seite 3 bis 7)

Nr. ....

Die Erlaubnis ruht, wenn die Feststellung der Eignung und Befähigung versäumt ist.

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Bei Festsetzung des nächsten Zeitpunktes ist zu beachten, ob der Inhaber die einfache Erlaubnis oder die besondere Erlaubnis besitzt.

Muster 4 zu Anlage 2 (Seite 1)

(Farbe weiß, Din A 6)

Freie Stadt Danzig

Erlaubnis
zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer

Nr. ....

für ....

Stempel der ausstellenden Behörde | Lichtbild des Inhabers | Stempel der ausstellenden Behörde

....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

.................................., den .... 19....
(Ort)

Stempel der ausstellenden Behörde

....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers

Name: .... (Rufname) ....

Geburtstag und Jahr: .... Geburtsort: ....

Beruf: .... Staatsangehörigkeit: ....

Wohnhaft zu: ....

Straße, Hausnummer: ....

Der Inhaber besitzt die Erlaubnis zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer nach § 24 der Verordnung über Luftverkehr.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach § 11 des Luftverkehrsgesetzes erforderliche Genehmigung zur öffentlichen Vorführung von Fallschirmabspringen als Luftfahrtveranstaltung. Ebenso bleibt die Befugnis der Polizei unberührt, vor öffentlichen Fallschirmabsprüngen eine Prüfung, insbesondere auf ordnungsmäßige Verpackung des Geräts, vorzunehmen.

Anlage 3

(zu § 17 Nr. 4 LuftVO.)

Körperliche Anforderungen an die Luftfahrer.

1. Allgemeines.

Ärzte.

§ 1. Die ärztliche Untersuchung der Führer und Bordwarte von Flugzeugen sowie der Führer und Steuerleute von Luftschiffen erfolgt durch die Gesundheitsverwaltung des Senats der Freien Stadt Danzig. Zu solchen Untersuchungen sollen nur Ärzte bestellt werden, die hierfür besonders geeignet und vorgebildet sind und die die Anforderungen an die Luftfahrer möglichst aus eigener Erfahrung kennen.

Ärztliche Richtlinien.

§ 2. Die Senatsabteilung für Verkehr erläßt die näheren Richtlinien für die Untersuchung und setzt das Muster eines Fragebogens fest.

Untersuchungen.

§ 3. Ärztliche Untersuchungen finden in folgenden Fällen statt:

1. zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen oder Luftschiffen oder zur Betätigung als Bordwart, und zwar vor Beginn der Ausbildung;
2. zwecks Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung und zwecks Feststellung der Fortdauer der Eignung hierfür, wenn seit der letzten Untersuchung mehr als neun Monate verstrichen sind;
3. zwecks Erweiterung der Erlaubnis auf die Führung stärkerer Klassen von Flugzeugen, wenn seit der letzten Untersuchung mehr als neun Monate verstrichen sind;
4. nach Unfällen oder Krankheiten des Flugzeugführers oder Bordwarts, die nach den folgenden Bestimmungen seine Eignung in Frage stellen.

Außerdem kann die Zulassungsbehörde jederzeit eine Untersuchung verlangen, wenn Zweifel über die gesundheitliche Eignung des Flugzeugführers, Bordwarts oder Luftschiffers bestehen.

Pflichten des Antragstellers.

§ 4. Der Antragsteller hat sich vor der Untersuchung durch eine amtliche Bescheinigung mit Lichtbild über seine Person auszuweisen; er muß sich ferner mit der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an die Behörden, an Ausbildungs- und Luftfahrtunternehmen durch unterschriftliche Bescheinigung einverstanden erklären.

2. Körperliche Anforderungen.

Flugzeugführer bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung.

§ 5. Geeignet zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung sind nur Personen, die in jeder Richtung gesund und kräftig sind und die über eine besondere Widerstandsfähigkeit ihres gesunden Nervensystems verfügen. Sie müssen männlichen Geschlechts sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Flugzeugführer muß vollkommene Gebrauchsfähigkeit aller Gliedmaßen besitzen.
2. Schwächlichkeit und übermäßiger Fettreichtum, der die körperliche Gewandtheit hindern könnte, machen untauglich.
3. Die Haut muß frei von Krankheiten oder Rückständen von Krankheiten sein, durch die die Sicherheit der Flugzeugführung beeinträchtigt werden könnte.
4. Die Atmungswerkzeuge müssen gut entwickelt und vollkommen leistungsfähig sein; insbesondere darf nicht Neigung zu Bronchialkatarrh oder Lungenerweiterung mit ungenügender Ausatmungsfähigkeit oder Asthma, Tuberkulose oder eine andere Lungenkrankheit bestehen.

5. Das Herz muß vollkommen leistungsfähig und frei von Krankheitszeichen sein. Gefäßverhärtung und hoher Blutdruck machen ebenso wie Kreislaufschwäche untauglich.
6. Krampfadern stärkeren Grades machen untauglich.
7. Der Bewerber ist untauglich, wenn anzunehmen ist, daß durch Beschwerden, wie starke Schmerzen, (z. B. bei Steinkrankheiten), Neigung zu Gärungen und Gasauftreibungen, zu Durchfällen, zu Blutungen und zu Erbrechen oder durch Blasenbeschwerden die Sicherheit der Flugzeugführung beeinträchtigt werden könnte.
8. Nierenerkrankungen machen untauglich.
9. Hernien, die durch ein Bruchband nicht sicher zurückgehalten werden können, machen untauglich.
10. Syphilis, die nicht mit Sicherheit geheilt ist, macht untauglich.
11. Bestehende oder überstandene Hirnkrankheiten (z. B. Epilepsie oder deren Äquivalente, nach denen besonders zu forschen ist) und Rückenmarkkrankheiten machen ebenso wie psychische Krankheiten untauglich.
12. Neigung zu Neuralgien macht wegen der Gefahr plötzlich auftretender Schmerzen, durch die die Sicherheit der Flugzeugführung beeinträchtigt werden könnte, untauglich.
13. Andere peripherische Nervenkrankheiten machen untauglich, wenn sie durch Schmerzen, Bewegungs- oder Gefühlsstörungen die Sicherheit der Fluzeugführung beeinträchtigen können.
14. Neigung zur Migräne mit starkem Augenflimmern, Übelkeit oder Erbrechen macht untauglich.
15. Konstitutionelle Nervenschwäche oder Hysterie machen untauglich.
16. Überstandene nervöse Erschöpfung macht untauglich, es sei denn, daß sie durch außergewöhnliche nicht wieder zu erwartende Umstände veranlaßt war, restlos behoben ist und jahrelang zurückliegt.
17. Die Bewerber sollen möglichst volle Sehleistung (d. h. Sehvermögen ohne Glas) auf jedem Auge haben. Kurzsichtigkeit, Übersichtigkeit und Stabsichtigkeit, die durch Gläser zur vollen Sehschärfe (ausnahmsweise zu 0,8) ausgeglichen werden können, sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Sehleistung (ohne Glas) auf jedem Auge mindestens 0,7 der vollen ist und wenn der Untersuchte in allen übrigen Beziehungen besonders geeignet ist.
18. Die Akkomodationsfähigkeit muß so weit erhalten sein, daß der Untersuchte ohne Glas die Karte lesen kann. Größere Gesichtsfeldeinengungen, insbesondere sektorenförmige Einengungen, machen untauglich. Mangel des sicheren Raumsehens macht untauglich.
19. Farbenuntüchtigkeit macht untauglich.
20. Nachtblindheit macht untauglich. Schnelle Adaption ist zu verlangen.
21. Doppelsehen macht untauglich.
22. Latentes Schielen mit Doppelbildern, die mehr als 3° auseinanderliegen, macht untauglich.
23. Erkrankungen des Augeninnern machen untauglich. Hornhaut-, Lidrand-, Bindehaut- und Tränenorganerkrankungen machen untauglich, wenn dadurch unter dem Einfluß des beim Fliegen auftretenden Luftzuges oder der Blendung oder anderer Einwirkung eine Beeinträchtigung des Sehvermögens zu befürchten ist.
24. Die Nasenatmung muß vollkommen frei sein. Chronische Erkrankungen der Nase, der Nebenhöhlen und des Rachens machen untauglich, wenn dadurch die freie Nasenatmung behindert und der Zugang zu den Nebenhöhlen beziehungsweise dem Mittelohr erschwert wird oder durch zu erwartende Verschlimmerung erschwert werden könnte.
25. Ohrenkrankheiten machen im allgemeinen untauglich.
26. Die Hörfähigkeit muß beiderseits für Flüstersprache mindestens 4 m betragen.
27. Krankheiten des Vestibularapparates, die zu Störungen in der Sicherheit der Flugzeugführung führen könnten, machen untauglich.

Bei ausgebildeten Flugzeugführern, die durch Unfall oder Krankheit die vollkommene Gebrauchsfähigkeit einzelner Gliedmaßen oder Organe eingebüßt haben, kann die Senatsabteilung für Verkehr Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn die sichere Führung des Flugzeugs nach dem Gutachten des Arztes und erforderlichenfalls nach Prüfung im Flugzeug durch den Sachverständigen (§ 22 Luft VO.) gewährleistet ist.

Flugzeugführer mit der einfachen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen und Bordwarte.

§ 6. Für Flugzeugführer mit der einfachen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen und für Bordwarte gelten die Bestimmungen des § 5 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Erlaubnis kann an Personen vom vollendeten 19. Lebensjahre ab, auch an Frauen, erteilt werden.
2. Frauenkrankheiten, die zu plötzlich auftretenden Schmerzen (z. B. Dysmenorrhoe), zu Blutungen oder anderen die Sicherheit der Führung beeinträchtigenden Erscheinungen führen können, machen untauglich. Auch Schwangerschaft macht wegen der Gefahr von Ohnmachten, Abortus, usw. untauglich.
3. Die Sehschärfe (mit Glas) muß mindestens 0,8 auf jedem Auge, die Sehleistung (ohne Glas) mindestens 0,7 der vollen Sehleistung auf dem besseren und mindestens 0,5 auf dem schlechteren Auge betragen.

   Bei Führern von Flugzeugen der Klasse A (Kleinflugzeuge mit geringerer Landestrecke) und bei Bordwarten können die Anforderungen auf eine Sehschärfe (mit Glas) von 0,7 auf jedem Auge ohne Berücksichtigung der Sehleistung herabgesetzt werden.
4. Andere Abweichungen gegenüber den Anforderungen des § 5, die ein Versagen des Führers nicht zur Folge haben können, kann die Senatsabteilung für Verkehr, insbesondere bei Führern von Flugzeugen der Klasse A, zulassen, wenn die sichere Führung des Flugzeugs nach dem Gutachten des Arztes und erforderlichenfalls nach Prüfung im Flugzeug durch den Sachverständigen (§ 22 LuftVO.) gewährleistet ist.

Führer von Luftschiffen.

§ 7. Für Führer und Steuerleute von Luftschiffen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 mit folgenden weiteren Milderungen:

1. Für die Sehleistung (ohne Glas) der Luftschiffführer bestehen keine Beschränkungen, vorausgesetzt, daß die Sehschärfe (mit Glas) auf jedem Auge 0,7 beträgt.
2. Für die Akkomodation bestehen keine Beschränkungen.
3. Eine mäßige Behinderung der Nasenatmung schließt die Tauglichkeit nicht aus, falls sie nur mechanisch, nicht aber durch eine die Tauglichkeit hindernde Krankheit (siehe oben) bedingt ist.

Ausnahmen.

§ 8. In besonderen Fällen kann die Senatsabteilung für Verkehr Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anlage zulassen.

Anlage 4

(zu § 25 LuftVO.)

Anweisung für Unternehmen zur Ausbildung von Flugzeugführern (Fliegerschulen).

§ 1. Die Einrichtungen und Lehrmittel der Fliegerschulen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Jede Fliegerschule soll mindestens vier Lehr- und Übungsflugzeuge der Klasse besitzen, für die sie ausbilden will. Sollen mehr als 15 Schüler gleichzeitig ausgebildet werden, so soll eine entsprechend größere Zahl von Flugzeugen zur Verfügung stehen. Die Lehr- und Übungsflugzeuge dürfen nur dann zu anderen Zwecken Verwendung finden, wenn der Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

   Die Schule muß beschädigte Flugzeuge schnell instandsetzen und zerstörte Flugzeuge bald ersetzen können, damit eine fortlaufende Ausbildung in angemessener Frist gewährleistet ist.

   Die Flugzeuge müssen betriebssicher und für den Unterricht besonders geeignet sein; Flugzeuge ungewöhnlicher oder veralteter Bauart sind als Lehrflugzeuge nicht zu verwenden. Die Hälfte der Flugzeuge muß zu Prüfungsflügen geeignet sein.
2. Für je zehn Schüler soll ein Fluglehrer vorhanden sein.
3. Die Schüler müssen die einzelnen Teile der Flugzeuge und die zur Instandhaltung erforderlichen Arbeiten kennenlernen können; zu diesem Zweck muß eine für den Unterricht geeignete Sammlung von Zeichnungen, Einzelteilen und Modellen sowie eine ausreichende Instandsetzungswerkstatt vorhanden sein; ferner müssen die für die theoretische Ausbildung notwendigen Lehrräume, Lehrmittel und Lehrbücher nachgewiesen werden.
4. Die Benutzung eines Flughafens oder sonstigen geeigneten Fluggeländes muß dem Unternehmen jederzeit gewährleistet sein. Die Größe des Rollfeldes muß den Flugeigenschaften der benutzten Flugzeuge entsprechen. Die geringen Erfahrungen der Flugschüler müssen bei der Auswahl des Fluggeländes berücksichtigt werden.
5. Für sofortige Unfallhilfe müssen die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Den Landfliegerschulen muß während des Flugdienstes ein Kraftwagen, den Seefliegerschulen ein seefähiges Motorboot zur Verfügung stehen.
6. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fliegerschule soll so groß sein, daß der Betrieb zeitweise auch mit einer geringen Zahl von Schülern fortgeführt werden und die Verpflichtung zur Ausbildung den Schülern gegenüber eingehalten werden kann.
7. Für Fliegerschulen, die auf Flugzeugen der Klasse C ausbilden, gelten die in § 4 genannten besonderen Bestimmungen.

Fluglehrer.

§ 2. Der Ausbildungsleiter einer Fliegerschule muß mindestens drei Jahre als Flugzeugführer tätig gewesen sein.

Dieser und die Fluglehrer müssen die Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen der Klasse besitzen, für die sie ausbilden wollen. Die Fluglehrer müssen außerdem die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung haben. Der Ausbildungsleiter und die Fluglehrer müssen ausreichende Erfahrung in Überland- oder Überseeflügen und die Fähigkeit besitzen, in leichtverständlicher Weise sachgemäße Belehrungen über ihre Unterrichtsfächer zu geben. Sie müssen ihre Lehrbefähigung durch Zeugnisse oder durch eine Prüfung vor dem Sachverständigen nachweisen und werden von der Senatsabteilung für Verkehr als Ausbildungsleiter oder Fluglehrer nur für ein bestimmtes Unternehmen anerkannt.

Für wissenschaftliche Lehrfächer müssen die entsprechenden Lehrkräfte verpflichtet sein, wenn der Ausbildungsleiter und die Fluglehrer diesen Unterricht nicht selbst erteilen können.

Ein Wechsel des Ausbildungsleiters und der Lehrkräfte ist der Senatsabteilung für Verkehr zur Genehmigung unverzüglich anzuzeigen.

Betrieb.

§ 3. Beim Betriebe einer Fliegerschule sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Schüler (auch solche, deren Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen geruht hat oder zurückgezogen worden ist) dürfen erst aufgenommen werden, nachdem sie dem Unternehmer ein den Vorschriften des § 17 Nr. 4 Luft VO. entsprechendes ärztliches Zeugnis und Zeugnisse über ihre Vorbildung sowie polizeiliche Führungszeugnisse mindestens über die letzten 5 Jahre vorgelegt haben. Minderjährige Schüler haben die polizeilich beglaubigte schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

   Bei vorbestraften Flugschülern und bei Zweifeln über die körperliche Tauglichkeit ist vor Beginn des Unterrichts die Senatsabteilung für Verkehr zu hören. Übungsschüler mit gültigen Flugzeugführerscheinen fallen nicht unter diese Bestimmung.

2. Ungeeignete Schüler sind so früh wie möglich auszuscheiden.
3. Zu der praktischen Ausbildung gehören die in der Anlage 2 geforderten Übungsflüge.
4. Jeder neu aufgenommene Flugschüler ist der Senatsabteilung für Verkehr spätestens acht Tage nach Annahme unter Verwendung eines Formblattes (Muster 1) zu melden. Gleichzeitig sind der Senatsabteilung für Verkehr die Leumundszeugnisse und gegebenenfalls die amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Den gleichen Stellen ist auch jedes Ausscheiden eines Schülers unter Angabe des Grundes anzuzeigen.
5. Über jeden Schüler ist bei Abschluß eines Lehrganges eine ausführliche Beurteilung aufzustellen, die bei Anmeldung zur Prüfung der Senatsabteilung für Verkehr vorzulegen ist. Sie hat auch seine Leistung in den Fächern anzugeben, in denen eine theoretische Prüfung erfolgt.
6. Bei den Übungsflügen mit Landflugzeugen muß der Flugschüler mit einem zugelassenen Fallschirm ausgerüstet sein.
7. Alle Schüler sind unter sachgemäßer Leitung zu täglichen Leibesübungen anzuhalten, um körperliche Kraft und Geschicklichkeit zu entwickeln.

Fliegerschulen für Flugzeugführer der Klasse C.

§ 4. 1. Fliegerschulen, die bis zum Führen von Flugzeugen der Klasse C ausbilden wollen, müssen auch mehrmotorige Flugzeuge solcher Muster besitzen, die im planmäßigen Luftverkehr verwendet werden; Seefliegerschulen dieser Art müssen Flugboote und Schwimmerflugzeuge besitzen. Sie müssen über Werkstätten verfügen, die auch größere Instandsetzungen der Flugzeuge und Motoren ausführen können. Für den theoretischen Unterricht müssen ausreichende Lehrräume, hochwertige Fachlehrkräfte, alle Lehrmittel, alle neuen Bordinstrumente sowie Übungsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie und Funkpeilbetrieb vorhanden sein. Einige Flugzeuge müssen mit Gerät für Funkwechselverkehr und mit Peileinrichtung, andere mit allen Einrichtungen für Nachtflüge versehen sein.

2. Diesen Fliegerschulen kann die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Verkehrsfliegerschule“ erteilt werden.
3. Die Aufnahme von Flugschülern muß von einer Aufnahmeprüfung oder Probezeit abhängig gemacht werden, um die Gewißheit zu haben, daß der Schüler dem Unterricht folgen kann.
4. Die Flugschüler müssen durch besondere Maßnahmen an den regelmäßigen und pünktlichen Dienst bei einer Fluglinie des öffentlichen Verkehrs gewöhnt werden.
5. Mindestens zwei der Fluglehrer müssen eine Flugstrecke von mindestens 100 000 km als Flugzeugführer im öffentlichen Fluglinienverkehr zurückgelegt haben.

Auskunftspflicht.

§ 5. Der Unternehmer einer Fliegerschule hat zum 1. März jeden Jahres über das Betriebsergebnis nach anliegendem Muster 2 an die Senatsabteilung für Verkehr zu berichten.

Fliegerschule ....

Muster 1 zu Anlage 4

Meldemuster

über Eintritt eines Flugschülers

Vor- und Zuname: ....

geboren am .... zu .... Kreis ....

Wohnsitz: .... Beruf des Schülers: ....

Staatsangehörigkeit: .... eingetreten am ....

Zweck der Ausbildung (Sport, Beruf, Verkehr): ....

Ziel der Ausbildung — für welche Flugzeug-Klasse? ....

Endurteil des ärztlichen Zeugnisses: ....

....

Sehschärfe (mit Glas) r. .... l. .... Sehleistung (ohne Glas) r. .... l. ....

Farbsicherheit: ....

Strafen nach den Leumundszeugnissen: ....

....

....

....

Besaß welchen Flugzeugführerschein? (auch Nr.) ....

für Flugzeug-Klasse? ....

Besitzt welchen Führerschein für Kraftfahrzeuge? (auch Nr.) ....

....

....

....

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Muster 2 zu Anlage 4

Angaben der Fliegerschule

über den Gang des Unternehmens im Jahre ....

1. Zahl der zu Beginn des Berichtjahres vorhandenen und neu eingetretenen Schüler, und zwar:
   a) Jungschüler: .... b) Übungsschüler: ....
2. Ergebnis des Unterrichts:
   a) Mit Führerschein ausgeschieden . . . . Schüler
   b) Von den Schülern befinden sich noch in Ausbildung . ... "
   c) Vor der Prüfung mußten als ungeeignet entlassen werden .... "
   d) Freiwillig sind ausgeschieden . . . . "
   e) Durch Unfall sind ausgeschieden . . . . "
   (namentliche Liste beigefügt)
3. a) Zahl der Schulflüge (mit Lehrer): ....
   b) Zahl der Übungs- und Prüfungsflüge: ....
4. Zahl der Flugstunden insgesamt: ....
   davon im Schul- und Übungsbetrieb: ....
5. Unfälle und Notlandungen:
   a) Zahl der Flugzeugunfälle: ....
   b) Zahl der Notlandungen: ....
   c) Welche Personen sind dabei zu Schaden gekommen, mit kurzen Angaben über Art der Verletzung und Dauer der Schädigung: ....
   ....
   d) Welche Flugzeuge wurden zerstört? (bei jedem Flugzeug kurze Angaben der Ursache): ....
   ....
6. Wieviel Flugzeuge und welche Muster besaß das Unternehmen für den Lehrbetrieb:
   a) zu Anfang des Berichtjahrs bzw. bei Eröffnung der Schule: ....
   b) zu Ende des Berichtsjahrs: ....

.............................., den .... 19..............

(Ortsbezeichnung)

....

(Unterschrift des Unternehmers)

Anlage 5.
(zu § 32 LuftVO.)

Anweisung über die Anlegung öffentlicher Flughäfen.

I. Öffentliche Flughäfen erster Ordnung.

Gelände.

§ 1. Im öffentlichen Flughafen erster Ordnung muß das Rollfeld eben, so groß und so gelegen sein, daß Flugzeuge in allen Richtungen wenigstens 600 m rollen und anschließend daran sich unbehindert im Winkel 1 : 15 in die Luft erheben, d. h. auf je 15 m Bodenstrecke 1m Höhe gewinnen können. Liegt der Flughafen innerhalb geschlossener Ortsteile, so ist eine Rollänge von mindestens 1000 m in jeder Richtung erforderlich.

Das Rollfeld darf auch bei anhaltend feuchtem Wetter nirgends sumpfig sein und soll eine dichte Grasnarbe oder anderen dauerhaften, staubfreien Untergrund haben. Hochgelegenes, möglichst nebelfreies Gelände ist besonders geeignet.

Umgebung.

§ 2. Die Umgebung des Flughafens in einem Umkreis von etwa 1,5 km um die Rollfeldgrenzen soll frei von Luftfahrthindernissen sein; vorhandene Luftfahrthindernisse sind entsprechend der Vorschrift des § 85 der Verordnung über Luftverkehr kenntlich zu machen.

Als Luftfahrthindernisse sind insbesondere natürliche oder künstliche Erhebungen anzusehen, die in die im Winkel 1 : 15 geneigte Flugbahn (§ 1) hineinragen.

Flughafenzone.

§ 3. Die Flughafenzone ist durch Bezeichnung bestimmter, aus der Luft gut sichtbarer Geländemerkmale (Straßen, Flüsse, Waldränder und dgl.) abzugrenzen. Ein Plan mit Einzeichnung der Flughafenzone ist im Flughafen an einer allgemein zugänglichen Stelle auszuhängen.

Umwehrung.

§ 4. Das unbefugte Betreten der Anlagen ist durch Warnungstafeln zu untersagen sowie nach Möglichkeit durch eine Umzäunung zu verhindern. Hierbei ist auf das Verbot des Betretens des Rollfeldes durch Unbefugte hinzuweisen.

Einrichtungen.

§ 5. In einem ausgebauten öffentlichen Flughafen erster Ordnung müssen die in den §§ 80 bis 84 der Verordnung über Luftverkehr vorgeschriebenen Betriebseinrichtungen (Rauchofen, Landezeichen, Startflagge, Signallmast mit rotem Ball, Nachtbeleuchtungsanlage) sowie eine Tafel mit Betriebsangaben gemäß § 6 Nr. 2 dieser Anweisung vorhanden sein.

Ein solcher Flughafen soll ferner folgende Einrichtungen aufweisen:

1. aus der Luft sichtbare Kennzeichnung der Rollfeldgrenzen und der etwa nicht benutzbaren Teile des Rollfeldes durch rot-weiße Flächen oder Prismen sowie Ortsbezeichnung durch Beschriftung;
2. einen Beobachtungsstand für die Flugverkehrsleitung mit Sirene;
3. Flugzeughallen mit Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen;
4. eine heizbare Werkstatt, in der an mindestens zwei Flugzeugen gleichzeitig, auch bei Nacht, Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden können;
5. eine mit Windschutz versehene, möglichst in einer Halle befindliche Waage für Flugzeuge;
6. Betriebsstoffbehälter;
7. eine Flugwetterwarte und eine Funkstelle;
8. eine Polizeiflugwache, erforderlichenfalls eine Zoll- und eine Poststelle. Die für die Polizeiflugwache bereitzustellenden Räume sollen möglichst Aussicht nach dem Rollfelde haben. Unmittelbare Verbindung mit den Räumen für Post- und Zollstelle ist erwünscht;
9. ein Raum für erste Hilfeleistung bei Unfällen sowie einen Abrüstwagen, der während des Betriebes ständig verwendungsbereit sein und die erforderlichen Werkzeuge zur Hilfeleistung bei Unfällen und zur Bekämpfung von Flugzeugbränden enthalten muß;
10. Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume für Luftfahrer und Fluggäste, Abortanlagen;
11. Wasser- und Elektrizitätsanschluß;
12. Anschluß an Eisen- oder Straßenbahn;
13. gegebenenfalls eine Einrichtung zum Festlegen von Luftschiffen.

Der Umfang der erforderlichen Einrichtungen bemißt sich nach den Zwecken des Flughafens und wird bei der Genehmigung bestimmt.

Einrichtungen in Betriebspausen.

§ 6. Ist der Flughafen nicht das ganze Jahr im Betrieb, so muß während der Betriebspausen vorhanden sein:

1. ein Windrichtungsanzeiger (Windsack oder dgl.) gemäß § 80 der Verordnung über Luftverkehr;
2. eine Tafel mit Angaben über
   a) den Zugang zur Werkstatt und den Aufbewahrungsort der Schlüssel;
   b) die Wohnung und den Fernruf des Flughafenbetriebsleiters und seines Stellvertreters;
   c) die nächste Fernsprechstelle;
   d) die nächste Polizeiwache und Zollstelle (Fernruf);
   e) den nächsten Personen- und Güterbahnhof, gegebenenfalls die nächste Straßenbahnhaltestelle;
   f) die Wohnung und den Fernruf des nächsten Arztes und der nächsten Rettungsstelle;
   g) die nächste Feuerwache (Fernruf).

Ferner soll eine Werkstatt mit den notwendigen Werkzeugen, Ersatzteilen und Betriebsstoffen für Flugzeuge vorhanden sein.

Wasserflughäfen.

§ 7. Für öffentliche Wasserflughäfen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; die für Abflug und Landung von Flugzeugen bestimmte Wasserfläche muß jedoch nach allen Richtungen Rolllängen von mindestens 2000 m aufweisen und so gelegen sein, daß die Schiffahrt durch den Flugbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Wassertiefe soll mindestens 1,5 m, möglichst aber 4 m betragen; etwa vorhandene Verkrautungen sind zu beseitigen.

Die Liegeplätze der Flugzeuge müssen gegen Seegang geschützt sein, Stromverhältnisse sind zu berücksichtigen. Einrichtungen zum Zuwasser- und Aufbringen der Flugzeuge müssen vorhanden sein.

Für Notfälle ist ein Motorboot mit Rettungsgerät vorzuhalten.

II. Öffentliche Flughäfen zweiter Ordnung.

§ 8. Ein öffentlicher Flughafen zweiter Ordnung kann in wesentlichen Punkten von den Vorschriften der §§ 1 und 5 dieser Anlage abweichen.

In einem solchen Flughafen müssen jedoch die im § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen vorhanden sein; ferner sollen vorhanden sein:

1. eine Werkstatt gemäß § 6 Ziffer 2;
2. Verwaltungs- und Abfertigungsräume;
3. eine Polizeiflugwache und ein Raum für erste Hilfe bei Unfällen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7 sinngemäß.

Anlage 5 a

(zu § 35 Luft VO.)

Fragebogen für die Anlegung eines Flughafens.

I. 1. Ist die Anlegung eines öffentlichen oder Privatflughafens beabsichtigt?
2. Handelt es sich um einen Flughafen I. oder II. Ordnung?
3. In Aussicht genommene Bezeichnung:

II. 4. Rechtsnatur des Unternehmers: (Einzelperson, juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.)
5. Name, Wohnort (Sitz) und Anschrift des Unternehmers:
6. Wird der Unternehmer den Flughafen selbst betreiben? Wenn nicht, wer wird der Verwalter sein? (Name, Wohnort und Anschrift.)
7. Mit welchen Baukosten wird gerechnet und wie sollen die Mittel hierfür aufgebracht werden?
8. Welcher Betrag ist bereits sichergestellt?

III. Angabe über die örtlichen Verhältnisse des Flughafens.

A. Lage.

a) Ansteuerung bei Tag.

9. Lage zur nächsten Stadt:
10. Geographische Lage:
    (Länge östl. Greenwich und nördl. Breite.)
11. Höhe über NN:
12. Mißweisung für 193...:
    (Jährliche Änderung.)
13. Ansteuerungszeichen der nächsten Stadt:
    (Besonders auffällige Gebäude, Geländemerkmale und dergl.)
14. Ansteuerungszeichen des Flughafens gemäß § 5 der Anlage 5 der Verordnung über Luftverkehr (weißer Kreis, weiße Schrift und dgl.):

b) Ansteuerung bei Nacht.

15. Angaben über Ansteuerungsfeuer des Flughafens gemäß § 6 Anlage 7 der Verordnung über Luftverkehr:
16. Etwa erforderliche andere Mitteilungen:
17. Bei wem sind Nachtbefeuerung und Startmannschaften anzufordern? (Fernsprechanschluß, Telegrammanschrift.)

B. Gelände.

18. Ausdehnungsform:
19. Größe des Flughafengeländes in qm:
20. Größe, Länge und Breite im m:
21. Größe des Rollfeldes in qm:
22. Rollänge in den verschiedenen Richtungen in m:
23. Kleinste Rollänge in m und Richtung:
24. Angabe der Flugzeugmuster, für die es bedenklich ist, den Flughafen anzufliegen:
25. Beschaffenheit und Bodenart des Geländes:
    (Grasnarbe, Sandboden, Grundwasserstand, Entwässerung, Neigung zu Sumpfbildung usw.)
26. Welche Veränderungen müssen vorgenommen werden?
27. Landezeichen bei Tag:
    (Es ist zu beschreiben und anzugeben, ob es immer ausliegt oder angefordert werden muß. Bei wem?)
28. Landezeichen bei Nacht:
29. Wodurch werden die Grenzen des Rollfeldes gekennzeichnet? Bei Tag, bei Nacht:
    (Angabe der Zahl, Farbe und Art der Randfeuer.)
30. Besondere Angaben über Lage der Landezone, z. B. rechts der Startflagge in der Landerichtung gesehen:
    (An dieser Stelle ist u. U. ein Auszug aus der Betriebsordnung betreffend Anweisungen für die Landungen zu geben.)
31. Windrichtungsanzeiger:
    (Beschreibung.)
32. Wird er nachts beleuchtet?

Bei Wasserflughäfen außerdem:

33. Angaben über die Strömung bei verschiedenen Windstärken und Richtungen:
34. Schiffahrtsverhältnisse:
35. Betonnung:
36. Besondere Angaben über die Gezeiten und ihren Einfluß auf die Wassertiefe im Wasserflughafen:
    (Größe und Bodenverhältnisse der Watten, Schlicksand.)
37. Wassertiefe am Landeufer?
38. Wie ist der Strand?
    (Steinig, sandig, flach, steil.)
39. Eisverhältnisse:
40. Angaben über den Ankergrund:

41. Besondere Angaben über Befeuerung gemäß § 6 der Anlage 7 der Verordnung über Luftverkehr (Nebelsignale):
42. Ist Schlepphilfe vorhanden?
43. Wie wird sie angefordert?
44. Welche Fahrzeuge stehen zum Ausbooten zur Verfügung?
45. Sind Einrichtungen für das Anlegen von Wasserflugzeugen vorhanden?
    (Z. B. Landebrücke, Prahm.) Ausführliche Beschreibung!
46. Sind Bojen zum Festmachen der Flugzeuge vorhanden?
47. Neigung und Breite der Ablaufbahnen:
48. Tiefste Stelle der Ablaufbahnen unter Wasser:
49. Normale Wassertiefe an den Ablaufbahnen in m:
50. Sind an den Ablaufbahnen Kräne vorhanden?
    (Tragfähigkeit in t, Ausladung in m.)
51. Sind Slip-Wagen vorhanden?
    (Breite und Tragfähigkeit, Angabe ob für Kielboote oder Schwimmerflugzeuge geeignet.)
52. Verfügt die Flughafenverwaltung über besondere Transporteinrichtungen für bestimmte Flugzeugmuster?
    (Z. B. Laufräder für Dornier Wal.)
53. Welche Aufholverrichtung ist vorhanden?
    (Spill, Winde, Trecker.)
54. Besteht die Möglichkeit, die seemännische Ausrüstung zu ergänzen?
    (Hierunter ist anzugeben, wo Mundvorrat, Trinkwasser und Kühlwasser aufgenommen werden können.)
55. Nächste Rettungsstation für Schiffbrüchige:
56. Besteht die Möglichkeit, Flugzeuge mit Schiff zu verladen?

C. Eigentumsverhältnisse.

57. Wem gehört das Flughafengelände?
58. Angabe etwa auf dem Platz ruhender Dienstbarkeiten (Wegerechte u. a.):
59. Welche Rechte anderer Personen bestehen an dem Gelände?
60. Welche Vereinbarungen mit den Berechtigten sichern die Benutzung des Flughafens?
61. Wie lange?

D. Vorgelände.

62. Welche Bauten (Schornsteine, Antennenmaste usw.), Bäume, Drahtleitungen und sonstige Luftfahrthindernisse sind innerhalb einer Entfernung bis zu 1500 m von der Rollfeldgrenze vorhanden?
    (Genaue Angabe der Richtung, Entfernung vom Flughafenmittelpunkt und Höhe in m über Rollfeld sowie der Bezeichnung (Kennung) für Tag und Nacht mit Hinweis auf den einzureichenden Plan.)
    a) Nordseite:
    b) Westseite:
    c) Südseite:
    d) Ostseite:
    e) Auf dem Flughafen selbst:
63. Welches ist der nächste Güterbahnhof?
64. Zu welchem Güterbahnhof führt das Anschlußgleis?
    (Angabe, ob im Flughafen Stirn- oder Seitenrampe vorhanden ist.)
65. Welche Notlandemöglichkeiten gibt es in der Umgebung des Flughafens?
66. Vorschlag für die Flughafenzone nebst Lageplan 1 : 100 000 (vgl. § 33 der VO. über Luftverkehr):

IV. Geplante oder vorhandene bauliche Einrichtungen.

a) Unterkunft für Luftfahrzeuge.

67. Zahl der Luftschiffhallen:
68. Verankerungsmöglichkeiten für Luftschiffe:

69. Zahl der Flugzeughallen:

70. Größe in qm: 71. Länge: 72. Breite: 73. Höhe: 74. Anzahl und Spannweite der Tore: 75. Höhe der Tore:	für jede Halle besonders, Maße in m

76. Bodenbeschaffenheit der Halle, höchstzulässiger Raddruck:
77. Sind in den Hallen Kräne oder Aufhängevorrichtungen vorhanden?
(Tragfähigkeit in t.)

b) Instandsetzungswerkstätten.

78. Größe in qm:
79. Ausstattung:
(Angabe, ob für Holz und Metallflugzeuge geeignet, welche besonderen Einrichtungen vorhanden sind, z. B. autogene Schweißanlage, Drehbank, Schmiede, Ladestation für Akkumulatoren usw., Elektrizitätsanschluß mit Angabe der Stromspannung, Stromstärke, Stromart.
Werden Ersatzteile für Motoren und Flugzeuge vorrätig gehalten? Für welche Muster?)
80. Zahl des Personals:
81. Wo und in welcher Entfernung vom Flughafen ist außerdem die Instandsetzung von Luftfahrzeugen möglich?
82. Welche Luftfahrzeugbauunternehmungen sind am Orte zulässig?

c) Betriebsstoffanlagen.

83. Bauart:
84. Betriebsstoffanlagen für
a) Benzin, Fassungsvermögen in Litern:
b) Benzol, Fassungsvermögen in Litern:
c) Schmierstoff, Fassungsvermögen in Litern:
(Hierbei ist anzugeben, welche Mengen und welche Sorten meistens vorrätig gehalten werden, spezifisches Gewicht. — Sollten auch Mischungen von Benzin und Benzol und anderen Brennstoffen vorrätig gehalten werden, so ist die Angabe des Mischungsverhältnisses erforderlich.)
85. Ist Gasversorgung für Luftschiffe vorhanden?
86. Welche Gase sind verfügbar?
87. Ist Wasser- und Elektrizitätsversorgung sichergestellt?

d) Unterkunft für Personen.

88. Ist im Flughafen Unterkunftsmöglichkeit für Luftfahrer vorhanden?
89. Wo und in welcher Entfernung vom Flughafen liegt das nächste Gasthaus mit Übernachtungsmöglichkeit?

e) Verwaltungsgebäude.

90. Angaben über Aufenthaltsräume für Luftfahrer und Fluggäste sowie über die Räume für Flugleitung, Paß-, Zoll- und Poststelle sowie Polizeiflugwache:

f) Wohlfahrtseinrichtungen, Unfallstelle.

91. Sanitätsraum:
(Ist er mit einem Sanitäter besetzt?)
92. Wohnung und Name des nächsten Arztes:
(Entfernung vom Flughafen in km.)

V. Wetterdienst, Funkdienst.

93. Angaben über die meteorologischen Verhältnisse:
(vorherrschende Windrichtung, Niederschlagsmenge, Nebelhäufigkeit):

94. Ist die Einrichtung einer besonderen Flugwetterwarte vorgesehen?

95. Angabe der nächsten Wetterwarte und der Verbindung dorthin:
(Fernsprechamt und Nummer.)

96. Ist die Anlage einer besonderen Flughafenfunkstelle geplant?

97. Angabe der nächsten Funkstelle und der Verbindung dorthin:
(Fernsprechamt und Nummer sowie Rufzeichen.)

98. Sind Miet- und Kraftwagen auf dem Flughafen aufgestellt?
(Zu welchen Zeiten.)

99. Wie ist der Zubringerdienst zum Flughafen geregelt?

100. Verbindungen und Entfernungen von der nächsten Stadt zum Flughafen in km und Wegminuten bei den verschiedenen Verkehrsmitteln:

VI. Verkehrseinrichtungen.

Nach	Entfernung in km	Wegdauer in Minuten zu Fuß	Wegdauer in Minuten bei Benutzung von Kraftwagen	Wegdauer in Minuten bei Benutzung der Straßenbahn (Verkehrshäufigkeit)
dem Stadtinnern				
der nächsten Straßenbahnhaltestelle				
dem nächsten Personenbahnhof				
dem Haupt- oder Fernbahnhof				
dem Güterbahnhof				
den größeren Hotels				
der Dampferanlegestelle				

VII. 101. Fernsprechanschlüsse und Telegrammanschriften.

a) Unternehmer:
b) Verwalter:
c) Luftverkehrsgesellschaft:
d) Flugwetterwarte:
e) Flugfunkstelle:
f) Arzt (Städt. Krankenhaus):
g) Sanitätsraum auf dem Flughafen:
h) Polizeiflugwache:
i) Feuerwehr:
k) Zollstelle:
l) Paßstelle:
m) Post:
n) Autoruf:

VIII. 102. Entwurf der Flughafenbenutzungsordnung (Anlage 6 der Verordnung über Luftverkehr.)

IX. 103. Wie wird dem Erfordernis des § 29 Luft VG. Rechnung getragen?
(Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder Haftpflichtversicherung.)

X. 104. Unterlagen zu vorstehenden Angaben

1. Angabe über Gländevermessung:
   (Wann und durch wen fand die letzte statt?)
2. Welche Karten, Pläne, Luftbilder, Reliefs des Flughafens bestehen und wo sind sie erhältlich?
3. Was hat sich seit der letzten Vermssung bzw. nach der letzten Luftbildaufnahme geändert?
4. Welche Flugkarten werden vorrätig gehalten?
   (Angabe des Maßstabes und der Kartenblätter.)

XI. 105. Besondere Angaben, soweit vorstehend noch nicht berührt.

(Ort und Datum)

....

Unterschrift des Unternehmers.

Anlage 6.
(zu § 38 LuftVO.)

Anweisung über die Flughafen-Benutzungsordnung.

Die Flughafen-Benutzungsordnung soll enthalten:

I. Beschreibung des Flughafens.

A. Allgemeines.

1. Bezeichnung und Lage des Flughafens (über N.N., Breite und Länge, Lage zur Stadt, Ansteuerungspunkte), Zweckbestimmung.
2. Besondere Luftfahrthindernisse.
3. Rollfeld: Beschaffenheit, Größe, Begrenzung.
4. Flughafenzone.
5. Einrichtungen im allgemeinen.
6. Verkehrsverbindungen (Zufahrtstraßen, Fahrgelegenheit, Frachtverkehr).

B. Verwaltungs- und Betriebsstellen.

1. Der Flughafenunternehmer — Flughafenbetriebsleitung (Anschrift, Aufenthaltsraum, Fernsprecher).
2. Angabe der auf dem Flughafen untergebrachten Behörden, Unternehmen und Geschäftsstellen unter Angabe des Verantwortlichkeitsbereichs (Polizeiflugwache, Zoll-, Paß-, Poststelle, Flugwetterwarte, Funkstelle, Unfallstelle für erste Hilfeleistung, Feuermeldestelle, Flughafen- und Luftfahrtunternehmen).
3. Einteilung und Dauer des Betriebs im Flughafen.

C. Signaleinrichtungen.

1. Nähere Bezeichnungen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über
   das Startzeichen bei Tage,
   das Startzeichen bei Nacht,
   das Landezeichen bei Tage,
   das Landezeichen bei Nacht.
2. Ansteuerungsfeuer.
3. Warnungsfeuer.
4. Rollfeldkennzeichnung und Befeuerung (gegebenenfalls Beleuchtung).
5. Etwaige Sonderbestimmungen für Signale im allgemeinen, soweit die allgemein eingeführten Signale zwischen Flugzeug und Erde und umgekehrt in besonderen Fällen eine Ergänzung erfahren.

II. Benutzungsvorschriften.

A. Bestimmungen für Flugzeughalter.

1. Benutzung der Start- und Landeeinrichtungen:
   a) allgemeiner Hinweis auf die Benutzung des Flughafens.
   b) Hinweis auf die Gebührenordnung.
2. Benutzung der Hallen, Werkstätten und anderen Räume
   a) allgemein für fremde Benutzer,
   b) für Dauermieter (Pachtverträge).
3. Benutzung der Werkstatt-, Sonder- und Verwaltungseinrichtungen des Flughafens.
4. Betriebsstoffversorgung.
5. Abfertigung der Flugzeuge, soweit nicht behördlich geregelt.
6. Luftfahrtveranstaltungen.

B. Sonstiger Verkehr.

1. Bestimmungen über Betreten des Flughafengeländes ausschließlich des Rollfeldes, Zuschauerplätze und Eintrittsgeld.
2. Besichtigung, Anmeldung, Genehmigung der Flughafenverwaltung.
3. Anweisung der Parkplätze.

C. Schutzmaßnahmen.

1. Hinweis auf die Feuerlöschordnung (Anlage).
2. Angaben für Sicherheitsmaßnahmen bei Unglücksfällen und Anweisung für die erste Hilfe.

D. Gewerbliche Nutznießung.

1. Gastwirtschaftsbetrieb.
2. Reklame.
3. Pflege der Anlagen.
4. Photographieren.

III. Hinweis auf die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über den Betrieb und den Verkehr in Flughäfen.

Als Anlagen sind der Flughafenbenutzungsordnung eine Gebührenordnung und eine Feuerlöschordnung beizufügen.

Anlage 7.
(zu § 46 LuftVO.)

Richtlinien über die Luftfahrtfeuer.

1. Einteilung der Luftfahrtfeuer.

§ 1. Die Luftfahrtfeuer werden in folgende Gruppen eingeteilt:

a) Ansteuerungsfeuer, die die Ansteuerung an Flughäfen oder Notlandeplätze und dergleichen ermöglichen sollen;

b) Streckenfeuer, die zur Kennzeichnung von Nachtflugstrecken dienen;

c) Landefeuer, die zur Kennzeichnung der Landezone des Rollfeldes eines Flughafens dienen;

d) Warnungsfeuer, die zur Kenntlichmachung von Luftfahrthindernissen und als Randfeuer zur Kennzeichnung des benutzten Rollfeldes dienen.

§ 2. Signallichter und Beleuchtungseinrichtungen jeder Art gehören nicht zur Befeuerung im Sinne dieser Richtlinien.

2. Kennzeichnung der Feuer.

Lichterscheinungen.

§ 3. Die vorübergehenden Lichterscheinungen, die durch Verdunkelungen des weißen oder farbigen Lichtes entstehen, werden Scheine und Blinke genannt, und zwar heißt in der Regel:

Schein: die Lichterscheinung zwischen zwei verhältnismäßig kurzen Verdunkelungen;
Blink: das Aufleuchten aus verhältnismäßig langer Dunkelheit heraus.

Kennung.

§ 4. Der ein Feuer kennzeichnende Verlauf seiner Lichterscheinung wird Kennung genannt. Zu unterscheiden sind folgende Arten der Kennung:

a) Festfeuer (F.), weißes oder farbiges Licht von gleichbleibender Stärke und Farbe;

b) Unterbrochenes Feuer, weiße oder farbige Scheine zwischen Unterbrechungen (Verdunkelungen), und zwar: Unterbrochene Feuer mit Einzelunterbrechungen (Ubr.), unterbrochene Feuer mit Gruppen von 2, 3, 4, 5 Unterbrechungen (Ubr. Grp. 2, 3 usw.);

c) Blinkfeuer, weiße oder farbige Blinke, und zwar: Blinkfeuer mit Einzelblinken (Blk.), Blinkfeuer mit Gruppen von 2, 3, 4, 5 Blinken (Blk. Grp. 2, 3 usw.);

d) Feuer mit Morsekennung (Mrs.), weiße oder farbige Blinke (Punkt .) und Scheine (Strich —) entsprechend dem Morsealphabet.

Bei „unterbrochenen Feuern" sind die Unterbrechungen nicht länger als der dazwischenliegende kurze Schein. Die Trennung der Gruppen von Unterbrechungen erfolgt durch längere Scheine.

Bei „Blinkfeuern" sind die Blinke kürzer als die dazwischenliegende kurze Pause. Die Trennung der Gruppen erfolgt durch längere Pausen (Verdunkelungen).

Bei den im Absatz 1 unter b bis d bezeichneten Feuern wird die Zeit vom Eintritt einer bestimmten Erscheinung bis zum Wiedereintritt dieser Erscheinung als Wiederkehr der Kennung bezeichnet.

§ 5. Besitzt ein Feuer Sektoren verschiedener Kennungen, so sind die Kennungsarten durch das Wort „und" aneinandergereiht, z. B.:

Festfeuer, weiß und rot (F. w. u. r.),
Unterbrochenes Feuer, weiß und rot (Ubr. w. u. r.),
Blinkfeuer, weiß und rot (Blk. w. u. r.).

Bei Feuern, die nur weißes Licht zeigen, unterbleibt in der abgekürzten Schreibweise der Zusatz „w".

3. Bekanntgabe der Feuer.

§ 6. Die Bekanntmachung der Luftfahrtfeuer soll folgende Angaben (unter Benutzung der in vorstehenden Vorschriften in Klammern angegebenen Abkürzungen) enthalten:

1. Art, Örtlichkeit, Gestalt und Anstrich des Bauwerkes, auf dem das Feuer errichtet wurde, sowie Höhe des Bauwerkes über dem Erdboden, im Seegebiet über dem Meeresspiegel, und zwar im Tidegebiet über gewöhnlichem Hochwasser, sonst über Mittelwasser. Als Höhe des Bauwerkes (Turmes, Hauses, Trägers usw.) gilt die Höhe des Dachfirstes über dem Erd-

boden. Als First gilt die Spitze oder Bekrönung des Daches, z. B. der Turmknauf. Blitzableiter, Wetterfahnen, Flaggenstangen und andere weniger gut sichtbare Zubehörteile (Luftleiterträger) bleiben außer Betracht, so daß bei Überfliegen Vorsicht geboten ist;

2. die geographische Lage (die Länge bezieht sich auf den Meridian der Sternwarte von Greenwich);
3. die Geländehöhe über N.N.;
4. die Lage nach Peilungen der nächsten flugwichtigen Geländepunkte (Peilungen, Kurse und Richtlinien werden rechtweisend [abgekürzt rw.] vom Luftfahrzeug aus in Graden von 0° bis 360°, Peilungen der einzelnen Sektoren eines Feuers stets rechtsherum zählend angegeben);
5. die Kennung;

   z. B. Blinkfeuer mit Gruppen von 2 Blinken weiß: Blk. Grp. 2

Blink	0,2 s
Pause	2,8 s
Blink	0,2 s
Pause	5,8 s
Wiederkehr	9,0 s

   (beim Ausmachen der Kennung ist zu beachten, daß auf große Entfernung und bei schlechter Sicht die weißen und zuweilen sogar die grünen Feuer ein rötliches Aussehen annehmen, so daß sie für rote Feuer gehalten werden können; auch kann sich die Dauer der Blinke mit der Entfernung des Beobachters vom Feuer ändern; sie kann an den Grenzen der Sichtbarkeit viel geringer erscheinen, als gegeben. Die Zeitmaße sind ferner Änderungen unterworfen durch Temperaturschwankungen, allmähliches Verschmutzen des Drehapparates im Laufe der Nacht, besonders bei ständig brennenden Feuern);
6. die Feuerhöhe über dem Erdboden sowie im Seegebiet über dem Meeresspiegel, und zwar im Tidegebiet über gewöhnlichem Hochwasser, sonst über Mittelwasser;
7. die Art der Lichtquelle (Gasglühlicht, elektrisches Glüh-, Bogen- und Entladungslicht);
8. die Lichtstärke in Hefnerkerzen (gegebenenfalls in den einzelnen Lichterscheinungen der Kennung) [Scheinen, Blinken] oder auch in den verschiedenen Sektoren:
   a) in der Wagerechten,
   b) in einer Erhöhung der Lichtstrahlen über die Wagerechte von 5°, 10°, 20°, 30°);
9. die mittlere Tragweite des Feuers in Kilometern, im Seegebiet außerdem noch in Seemeilen und gegebenenfalls die größte Entfernung, in der das Feuer bereits gesehen worden ist (die Angaben gelten bei Luftfahrtfeuern für Flughöhen bis zu 500 m. In größeren Flughöhen kann die Tragweite je nach der Stärke des Feuers wesentlich kleiner sein. Im Seegebiet wird die durch die Feuerhöhe bedingte geographische Sichtweite, die sich auf eine Augenhöhe des Beobachters von 2 m über dem Meeresspiegel bezieht, außerdem angegeben. Hat sich feststellen lassen, wie weit ein s t a r k e s Feuer überhaupt leuchtet, so wird diese Zahl in Schrägschrift eingeklammert hinzugefügt);
10. den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung;
11. die Brennzeiten (die Brennzeit des Feuers wird nicht angegeben, wenn das Feuer das ganze Jahr hindurch während der Dunkelheit in Betrieb erhalten wird);
12. die Angabe, ob das Feuer bewacht oder unbewacht brennt (unbewachte Feuer, die während des Betriebes durch keine besonderen Wachen dauernd beaufsichtigt werden, werden mit der Bezeichnung „Unbewacht“ versehen. Ein solches Feuer bietet nicht die Sicherheit wie ein ständig unter Aufsicht stehendes Feuer, weshalb man sich darauf nicht unbedingt verlassen darf. Es ist zu berücksichtigen, daß ein Verlöschen des Feuers oder eine Beeinträchtigung der Schärfe der Kennung und der Tragweite infolge schweren Wetters oder aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen ist und die Feststellung und Beseitigung eingetretener Störungen wegen der weiten Entfernung der Versorgungsstellen zuweilen längere Zeit in Anspruch nimmt);
13. etwa sonst erforderliche Angaben.

Anlage 8
(zu § 64 LuftVO.)

Anweisung über Betriebsaufzeichnungen.

§ 1. Zur Überwachung des Luftverkehrs ist für jedes Flugzeug ein Bordbuch zu führen, in das der Führer bei jedem Flug die vorgeschriebenen Angaben eingetragen hat.

Das Bordbuch ist im Luftverkehr mitzuführen. Es ist nach einem von der Senatsabteilung für Verkehr festzusetzenden Muster einzurichten und muß stets enthalten:

Auf dem Umschlag:

1. Hoheits- und Eintragungszeichen, Art, Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr des Flugzeugs und des eingebauten Motors;
2. Namen und Wohnsitz des Herstellers;
3. Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Eigentümers;
4. Namen und Wohnsitz des Halters, falls er vom Eigentümer verschieden ist;

auf laufenden Blättern:

5. Namen der Besatzung;
6. Betriebsstoffverhältnisse;
7. Art und Gewicht der Zuladung;
8. Ort, Tag, Stunde des Abflugs und der Landung, Weg und Ziel des Fluges, wichtige Ereignisse während des Fluges (Notlandungen, Unfälle);
9. Abfertigungsvermerke (Zoll, Polizei).

Das Bordbuch kann weitere Eintragungen, die der Eigentümer für nötig hält, enthalten. Die für die Überwachung des Luftverkehrs notwendigen Betriebseintragungen und Abfertigungsvermerke sind an besonders hervortretender Stelle vorzusehen.

§ 2. Die Eintragungen im Bordbuch sind mit Tinte oder mit Tintenstift zu machen und vom Aussteller zu unterzeichnen.

§ 3. Das Bordbuch ist vom Tage der letzten Eintragung ab drei Jahre lang zu verwahren und auf Verlangen den Behörden zur Einsicht vorzulegen.

Anlage 9
(zu § 66 LuftVO.)

....
(Absendende Stelle)

....
(Ort und Datum)

Unfallmeldung Nr. ..../..............

Unfallanzeige für ....
(Hoheits- und Erkennungszeichen)

Kurze Kennzeichnung: Absturz — Bruchlandung — Rollschäden — Wartungsschäden
(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

1. Tag und Stunde: ....
2. Unfallstelle (genau): ....
3. Wetterlage: Regen, Nebel, Gewitter: ...., Sicht ....
   Nach Angabe von: Wolkenhöhe: ...., Windstärke: ....
4. Art des Fluges: Im planmäßigen Luftverkehr auf Strecke ....
   Im sonstigen Flugbetrieb: außerplanmäßige Streckenflüge, Platz-, Kunst-, Schul-, Sport-, Wettbewerbs-, Probeflüge, Flugveranstaltungen u. dgl.
   ....
5. Flugzeugführer: Zu- und Vorname: ....
   Geburtstag: ...., Geburtsort: ....
   Zulassungsschein Nr. ...., Klasse ....
   Zwischenschein (nur bei Flugschülern) Nr. ....
   Aussteller: ....
6. Flugzeug: Muster: ...., Werk-Nr. ....
   Motor(en)muster: ...., Werk-Nr. ....
   Eigentümer: ....
   Halter: ....
7. Ursachen: Bedienungsfehler: ....
   Nach Angabe von: Material- oder Konstruktionsfehler: ....
   Motorfehler: ....
   Witterungseinflüsse: ....
   Sonstige (z. B. Wartung des Flugzeugs): ....
8. Personenschäden: Besatzungsmitglieder: Zahl: ...., getötet: ...., verletzt: ....
   Fluggäste: „ ...., „ ...., „ ....
   Andere Personen: „ ...., „ ...., „ ....
9. Sachschäden: Am Flugzeug: ....
   ....
   ....
   Außerhalb des Flugzeugs (Flurschaden usw.): ....
   ....
10. Zeugen (Namen und Anschriften): ....
    ....
11. Kurzer Bericht über den Hergang des Unfalls: ....
    ....
    ....
    ....
12. Ergänzungsbericht folgt — nicht — Zulassungsschein ist — nicht — eingezogen und der Senatsabteilung für Verkehr übersandt.

An

....
(Unterschrift, gegebenenfalls Dienststellung)

Anlage 10

(zu § 78 LuftVO.)

Anweisung über Lichterführung der Luftfahrzeuge.

1. Einleitung.

a) Die nachstehenden Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden. Während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, die mit den hier vorgeschriebenen verwechselt werden können.

b) Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet: sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft.

c) Die Lichter dürfen nicht blenden.

2. Lichter.

Flugzeuge.

§ 1. Flugzeuge haben in der Luft, auf dem Rollfeld eines Flughafens oder Privatlandeplatzes, auf See oder auf einer Wasserstraße folgende Lichter zu führen (s. beiliegende Skizze):

a) vorn ein weißes Licht.

Das Licht muß einen ununterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 225° werfen, und zwar so, daß die Winkelhalbierende dieses Winkels mit der Längsachse des Flugzeugs zusammenfällt. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 8 km sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht.

Das Licht muß einen ununterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 112,5° werfen, dessen linker Schenkel mit der Längsachse des Flugzeugs parallel läuft. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 5 km sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rotes Licht,

Das Licht muß einen ununterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 112,5° werfen, dessen rechter Schenkel mit der Längsachse des Flugzeugs parallel läuft. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 5 km sichtbar ist;

d) möglichst weit hinten ein weißes Licht.

Das Licht muß einen ununterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 135° werfen, und zwar so, daß die Winkelhalbierende dieses Winkels mit der Längsachse des Flugzeugs zusammenfällt. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 5 km sichtbar ist.

Die unter b und c genannten Seitenlichter müssen so angebracht und eingerichtet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite aus gesehen werden kann. Außerdem sollen diese Seitenlichter nach Möglichkeit tiefer als das unter a genannte Vorderlicht angebracht sein.

Luftschiffe.

§ 2. Die Regeln über die Lichterführung der Flugzeuge finden auf Luftschiffe entsprechende Anwendung.

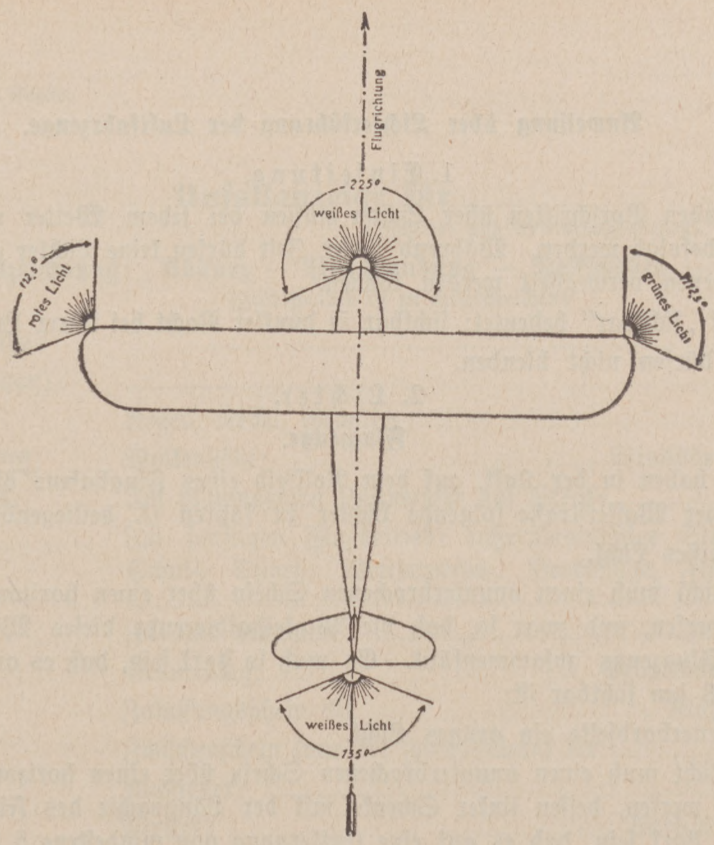
Freiballone.

§ 3. Freiballone haben sich während der Dunkelheit bei Annäherung anderer Luftfahrzeuge durch Leuchtzeichen bemerkbar zu machen.

Fesselballone und Drachen.

§ 4. Beim Betrieb von Fesselballonen und Drachen ist das Haltetau in Abständen von je 50 m abwechselnd mit roten und weißen Lichtern so kenntlich zu machen, daß Führer anderer Luftfahrzeuge es aus allen Richtungen erkennen können.

Skizze zu Anlage 10 (§ 1).



Anlage 11.
(zu § 107 LuftVO.)

Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen und Prüfungen im Luftverkehr.

Zulassung und Eintragung von Flugzeugen und Luftschiffen.

§ 1.

1. Zulassung und Eintragung eines Flugzeugs (§§ 3 bis 6 LuftVO.) . . . . 6,— G
2. Zulassung und Eintragung eines Luftschiffs (§ 12 LuftVO.) . . . . . . 12,— „
3. Vorläufige Fluggenehmigung (§ 11 LuftVO.) . . . . 6,— „
   Bei telegraphischer Erteilung werden die Telegrammgebühren zugeschlagen.
4. Zulassung eines Segelflugzeugs, Frei- oder Fesselballons, Drachens oder Fallschirms (§ 13 LuftVO.) . . . . 4,— „
5. Besondere Erlaubnis zur Beförderung von Personen durch Fesselballone oder Drachen (§ 15 Abs. 1 LuftVO.) . . . . 4,— „
6. Neuausstellung einer in Verlust geratenen Bescheinigung außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung . . . . 4,— „

Luftfahrer und Luftfahrerschulen.

§ 2.

1. Erstmalige Erteilung der einfachen Erlaubnis zum Führen eines Flugzeuges (§§ 17 ff. LuftVO. und Anlage 2 § 3 Abs. 1) . . . . 4,— „
2. Erstmalige Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung (Anlage 2 § 3 Abs. 2) . . . . . . 4,— „
3. Erstmalige Erteilung der besonderen Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen (Anlage 2 § 3 Abs. 3) . . . . 4,— „

4. Erweiterung der Erlaubnis (zu 1 bis 3) auf eine andere Art oder Klasse von zeugen . . . . 2,50 G
5. Erteilung des regelmäßigen Nachprüfungsvermerkes (§ 20 LuftVO.) . . . . . 4,— „
6. Wiedererteilung der Erlaubnis zum Führen eines Flugzeugs nach Entziehung (Anlage 2 § 22) . . . . 4,— „
7. Neuausstellung eines in Verlust geratenen Flugzeugführerscheins oder Ergänzungsscheins außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung . . . . . . 4,— „
8. Erlaubnis zur Bedienung eines Flugzeugs als Bordwart (Anlage 2 § 24) . . . 4,— „
9. Erteilung eines Zwischenscheins (Anlage 2 § 4, letzter Absatz) . . . . . . 4,— „
10. Die Gebührensätze zu 1 bis 9 gelten entsprechend für die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung von Luftschiffen, Segelflugzeugen und Freiballonen sowie zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer (§§ 23 ff.)
11. Genehmigung eines Ausbildungsunternehmens (§§ 27 ff. Luft VO.) . . 50 bis 200,— „

Flughäfen.

§ 3.

1. Genehmigung eines Flughafens (§§ 32 ff. Luft VO.) . . . . 100 bis 200,— „
2. Abnahmeprüfung eines Flughafens vor der Inbetriebnahme (§ 38 Luft VO.) 100 bis 200,— „
3. Genehmigung wesentlicher Änderungen des Flughafens (§ 39 Lft VO.) . 20 bis 70,— „

Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen.

§ 4.

1. Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens (§§ 47 ff. Luft VO.) . . . 30 bis 200,— „
2. Besondere Genehmigung von Fluglinien des öffentlichen Verkehrs (§ 49 Luft VO.) . . . . 12 bis 120,— „
3. Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung (§ 51 Lft VO.) . . . . . 12 bis 130,— „
4. Erlaubnis zur Ausführung von Reklameflügen (§ 52 Luft VO.) . . . 4 bis 60,— „

Mitführung besonderen Geräts.

§ 5.

1. Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät für eine Person (§§ 56 und 58 Luft VO.) . . . . 4,— „
2. desgleichen für ein gewerbliches Unternehmen (§ 58 Luft VO.) . . . . . . 12,— „
3. Erweiterung der Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät über bestimmten Gebieten (§ 60 Luft VO.) . . . . 4,— „
4. Erlaubnis zur Verwendung oder Beförderung von Waffen und dergleichen (§ 62 Luft VO.) . . . . 6,— „

Sonstige polizeiliche Maßnahmen.

§ 6.

1. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen (§ 77 Luft VO.) 4 bis 20,— „
2. Besondere Genehmigung zum Einflug in Danziger Hoheitsgebiet (§ 96 LuftVO.) 12,— „

Sachverständigengebühren.

§ 7.

1. Prüfung eines Segelflugzeugs, Frei- oder Fesselballons, Drachens oder Fallschirms . . . . 6,— „

   Ist die Prüfung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann die Gebühr ausnahmsweise bis auf 60 G erhöht werden.

2. Erstmalige Prüfung für die Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs oder Prüfung zur Erweiterung der Erlaubnis auf eine höhere Klasse oder eine andere Art von Flugzeugen oder auf die Führung von Flugzeugen im gewerbsmäßigen Personenverkehr je . . . . 20,— „
3. Prüfung im Kunstflug . . . . 12,— „

4. Nachprüfung oder Wiederholung einzelner Teilprüfungen oder Prüfung zur Erweiterung der Erlaubnis auf Flugzeuge mit mehreren Luftschrauben . . . . . 6,— G
5. Die Gebühren von 2 und 4 gelten bei der Prüfung von Luftschiffern entsprechend.
6. Wird eine Prüfung zunächst nur teilweise abgelegt, so wird erhoben für die
   praktische Prüfung 1. Teil . . . . 6,— „
   theoretische Prüfung . . . . 6,— „
   praktische Prüfung 2. Teil . . . . 6,— „
7. Prüfung des Führers eines Segelflugzeugs oder eines Freiballons, Prüfung eines Fallschirmabspringers . . . . 4,— „

Ermäßigung und Erlaß der Gebühren.

§ 8.

Aus Gründen der Billigkeit können die vorstehenden Gebühren nach dem Ermessen der Behörde ermäßigt oder völlig erlassen werden.

Barauslagen.

§ 9.

Neben den Gebühren der §§ 1 bis 8 sind der Behörde oder dem Sachverständigen die baren Auslagen zu erstatten, die, insbesondere durch Wahrnehmung ihrer Tätigkeit außerhalb ihres Dienst- oder Wohnsitzes, entstehen (Reisekosten, Tagegelder).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.